

mitteilungen

Verband Intern

165 **Pressemitteilung: Dr. Eckhard Ruthemeyer neuer StGB NRW-Präsident**

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (CDU), ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes heute zum neuen Präsidenten gewählt worden. Der bisherige Präsident des StGB NRW, Bürgermeister Roland Schäfer (SPD) aus Bergkamen, ist gleichzeitig zum 1. Vizepräsidenten des kommunalen Spitzenverbandes gewählt worden. Als weitere Vizepräsidenten wurden Dietmar Heß (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop, sowie Walther Boecker (SPD), Bürgermeister der Stadt Hürth, in ihrem Amt bestätigt.

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Jahrgang 1960, stammt aus Hagen am Teutoburger Wald. Nach dem Jurastudium an der Universität Münster leitete er sechs Jahre die Kämmerei der Stadt Wolfsburg. Während dieser Zeit promovierte er über ein kommunalrechtliches Thema. 1996 wählte ihn der Rat der Stadt Soest zum Ersten Beigeordneten und Kämmerer. Drei Jahre später wurde Ruthemeyer in Soest zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt und 2004 sowie 2009 in diesem Amt bestätigt. Dem StGB NRW-Präsidium gehört er seit April 2005 an. 1. Vizepräsident war er seit 31.10.2008.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an das Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er ab 1983 Aufgaben bei der Bezirksregierung Arnsberg und im NRW-Innenministerium. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999, 2004 und 2009 per Direktwahl bestätigt. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von StGB NRW und DStGB an und hatte im Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen. Zudem ist Schäfer 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Mai 2010

166 **Pressemitteilung: Land und Bund müssen sich stärker engagieren**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erwarten vom Land umfassende Unterstützung bei der Lösung der kommunalen Finanzkrise. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Essen bei der Vorstellung der Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung deutlich: „Wenn die Städte und Gemeinden auch in Zukunft handlungsfähig sein sollen, wenn wir den Menschen in Nordrhein-Westfalen auch künftig eine lebenswerte Heimat bieten wollen, müssen wir jetzt handeln“.

Vor allem bräuchten die Kommunen eine deutliche Entlastung bei den Sozialausgaben - etwa Unterkunft für Langzeitarbeitslose, Grundsicherung für ältere Menschen oder Eingliederungshilfe für Behinderte. Diese Ausgaben seien allein von 2003 bis 2009 bundesweit um zehn Milliarden Euro gestiegen. „Hier handelt es sich ganz klar um eine gesamtgesellschaftliche Ausgabe, die nur von Bund, Land und Kommunen gemeinsam geschultert werden kann“, erklärte Schäfer. Das Land müsse daher im Bundesrat umgehend eine Initiative starten, um die Sozialgesetze zu korrigieren.

„Ziel muss es sein, dass diese Städte und Gemeinden die Pflichtaufgaben wieder aus den laufenden Einnahmen finanzieren können“, legte Schäfer dar. Für besonders finanzschwache Kommunen brauche es direkte Hilfen des Landes, damit sie ihre finanzielle Handlungsfähigkeit zurückgewinnen könnten. Die Inanspruchnahme von Landeshilfe müsse aber an strenge Voraussetzungen geknüpft werden. Nur wer vorab alle Möglichkeiten zur Rationalisierung und Konsolidierung ausschöpfe, komme für eine solche Stützungsaktion infrage.

Mittelfristig - so Schäfer - müssten die Kommunal Finanzen auf eine dauerhaft tragfähige Grundlage gestellt werden: „Das Land muss eine aufgabengerechte Mindestausstattung der Städte und Gemeinden in der Landesverfassung

Die **StGB NRW-MITTEILUNGEN** sind als **Monatsübersicht** und als **Einzeltexte** im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

festschreiben.“ Wenn sich das Land nun verpflichte, ab 2019 keine neuen Kredite aufzunehmen, müsse sichergestellt sein, dass nicht bereits vorher kostenträchtige Aufgaben auf die Kommunen abgewälzt würden. „Eine Schuldenbremse ist sinnvoll - aber nicht zulasten Dritter“, merkte Schäfer an.

Dringend zu korrigieren sei auch die Praxis der Konnexität. Bereits vor sechs Jahren hatte sich das Land verpflichtet, bei der Übertragung von Aufgaben an die Kommunen stets auch die erforderlichen Mittel bereitzustellen. „Wir stellen leider fest, dass diese Regelung mit viel Erfindungsreichtum immer wieder unterlaufen wird“, beklagte Schäfer. Daher müsse das Konnexitätsprinzip umgehungsicher ausgestaltet werden. Ein Baustein dazu wäre das - verfassungsrechtlich abgesicherte - Anhörungsrecht für die kommunalen Spitzenverbände bei Gesetzentwürfen mit kommunalem Bezug.

Die Bereitschaft des Landes, die Kommunen bei innovativen Projekten zu unterstützen, sei rundweg positiv, stellte Schäfer klar. Jedoch könnten oft Fördermittel ihre volle Wirkung nicht entfalten, weil dabei zuviel Verwaltungsaufwand entstehe. Daher sollte diese Unterstützung grundsätzlich als Pauschale gewährt werden. Kontraproduktiv sei auch die so genannte Anschubfinanzierung. Hierbei würden bei den Bürgern und Bürgerinnen hohe Ansprüche geweckt, deren Einlösung von den Kommunen zu bezahlen sei. „Wenn das Land Maßnahmen anstößt, muss es diese auch bis zum Ende durchfinanzieren“, forderte Schäfer.

An einer ehrlichen und realistischen Aufgabenkritik führe jedoch kein Weg vorbei. „Die öffentlichen Haushalte haben die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erreicht, ja vielfach schon überschritten“, warnte Schäfer. Ein weiterer Ausbau öffentlicher Leistungen wäre nur über höhere Steuern und Gebühren zu finanzieren. Dies sei jedoch nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Somit sei das Land aufgefordert, nach der Landtagswahl sämtliche öffentlichen Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Der vollständige Text der StGB NRW-Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung von NRW ist im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2010“ als Anlage zur Pressemitteilung Nr. 11 herunterzuladen.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Recht und Verfassung

167 Schaffung von Ausbildungsplätzen trotz Überschuldung

Im Zusammenhang mit dem Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Jürgen Rüttgers vom 27. Februar 2010 an die Oberbürgermeister der Städte Duisburg, Oberhausen und Wuppertal über deren Möglichkeiten, Ausbildungsplätze bereitzustellen, ist es zu Irritationen über die Haltung der Landesregierung in dieser Frage gekommen. Insbesondere

StGB NRW-Termine

- 04.05.2010 Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
- 05.05.2010 LAGÖF-Mitgliederversammlung in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

- 22.04.2010 Sozialpolitische Fachtagung in Münster
- 18.05.2010 „NKF-Gesamtabschluss“ in Münster
- 08.09.2010 Fachtagung „Vergabe von Sozial- und Jugendhilfeleistungen“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 06.05.2010 Kanalanschlussbeitragsrecht in Duisburg
- 26.05.2010 Seminarreihe Grundstücksentwässerung, Sanierungsverfahren in Duisburg
- 27.05.2010 Risikomanagement und Betriebssicherheit in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

ist der Versuch unternommen worden, Widersprüchlichkeiten in die Äußerungen der Landesregierung hineinzunutzen.

Dies hat der Innenminister zum Anlass genommen, die Regierungspräsidenten persönlich anzuschreiben und über die Haltung der Landesregierung zu informieren. Insbesondere hat er folgende Ausführungen gemacht:

1. Es gibt keine Vorgabe des Innenministeriums dergestalt, dass Kommunen, die überschuldet sind oder vor der Überschuldung stehen, keine Ausbildungsplätze bereitstellen dürfen.
2. Allerdings können diese Kommunen Ausbildungsplätze nicht unbegrenzt bereitstellen. Sie dürfen dies nur insoweit tun, als dies zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben erforderlich ist.
3. Den erforderlichen Personalbedarf haben diese Kommunen gegenüber der jeweiligen unmittelbaren Aufsichtsbehörde plausibel darzustellen und zu begründen, warum dieser durch Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten gedeckt werden soll. Ein an anderer Stelle vorgesehener Personalabbau ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Az.: I/1 046-00

Mitt. StGB NRW Mai 2010

168 Ansprechpartner bei Korruptionsfragen

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf teilt mit, dass die Liste der gegenüber den örtlichen Verwaltungsbehörden benannten Korruptionsansprechpartner nunmehr tagesaktuell in das Landesintranet unter http://lv.justiz.nrw.de/Organisation_1/bezirke/gsta_duesseldorf/index.php eingestellt wird. Die Liste der Ansprechpartner mit dem Stand 7. April 2010 ist zudem im StGB NRW-Mitgliederbereich unter Fachinfo & Ser-

169

Fördermittel für Denkmalschutz

Mit zwölf Millionen Euro fördert das Bauministerium im Jahr 2010 die Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen. Städte und Gemeinden, Kirchen und Privateigentümer erhalten die Fördermittel, um ihre Baudenkmäler in Stand zu setzen. „Wir brauchen Baudenkmäler, weil sie Geschichte und Tradition verdeutlichen, betonte Bauminister Lutz Lienenkämper am Donnerstag (8. April 2010) in Düsseldorf, „Zukunft braucht Herkunft. Daran zu erinnern und unsere Denkmäler zu schützen und zu pflegen bewahrt die historisch gebaute Umwelt. Die Denkmalpflege ist nicht nur eine wichtige Grundlage für die Geschichtsforschung. Gleichzeitig macht sie Städte und Regionen attraktiver für Touristen wie Investoren und schafft qualifizierte Arbeitsplätze. Darum engagiert sich das Land, um unser bauliches Erbe zu sichern, so der Minister.

Für insgesamt 99 größere Einzelvorhaben der privaten Baudenkmalpflege stellt das Land rund 4,9 Millionen Euro bereit. Darunter sind 28 Wohnhäuser, überwiegend als Fachwerkbauten errichtet, 23 Schlösser, Burgen und Herrenhäuser sowie vier Bahnanlagen. Bedeutende Einzelvorhaben sind zum Beispiel:

- Borgholzhausen, Sanierung der Ringmauern der Burg Ravensberg (Fördersumme 400.000 Euro),
- Korschenboich, Restaurierung Schloss Liedberg (150.000 Euro),
- Mülheim an der Ruhr, Sanierung Tudor-Haus der ehem. Troost'schen Weberei (150.000 Euro).

54 Maßnahmen von Städten und Gemeinden erhalten insgesamt knapp 3,6 Millionen Euro. Davon fließen über eine Millionen Euro in die denkmalgerechte Sanierung von zehn öffentlichen Gebäuden wie Rathäuser, Schulen und Verwaltungseinrichtungen. 310.000 Euro sind für fünf Stadtmauern und Bastionen vorgesehen. Größere Vorhaben sind unter anderem:

- Gelsenkirchen, Sanierung des Leibniz-Gymnasiums (100.000 Euro),
- Halle, Gesamtinstandsetzung Stodieks Hof (130.000 Euro),
- Siegburg, Fenstersanierung am ehem. Königlichen Lehrerseminar (336.000 Euro),
- Welver, Dachsanierung Haus Nehlen (300.000 Euro).

Für die kirchliche Baudenkmalpflege sieht das Landesprogramm über 3,4 Millionen Euro vor. Zu den 56 Förderungen gehören neben den langfristigen Großprojekten Kölner Dom (knapp 1,1 Millionen Euro), Aachener Dom (100.000 Euro) und Wiesenkirche Soest (393.000 Euro):

- Borgentreich, Kath. Kirche St. Johannes Baptist, Restaurierung der Barockorgel (100.000 Euro)
- Kall, Schiefereindeckung Kloster Steinfeld (111.000 Euro).

In Nordrhein-Westfalen stehen rund 79.400 Baudenkmäler, über 5.800 Bodendenkmäler und etwa 800 bewegliche Denkmäler, zum Beispiel Lokomotiven, Schiffe und Hafenkranne, unter Denkmalschutz.

Az. : I/3

Mitt. StGB NRW Mai 2010

170 Info-Angebot der Kontaktstelle „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Die Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V. hat uns aktuell auf das Dienstleistungs- und Informationsangebot über das EU-Förderprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ hingewiesen. In dieses EU-Förderprogramm sind auch die Städtepartnerschaftsfördermittel der Europäischen Union aufgenommen worden.

Die Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (KS EfBB) hat aktuell auf ihr Vortragsangebot zum Umgang mit dem EU-Förderprogramm hingewiesen. In Vorträgen und Seminaren erläutert die EfBB die Ziele und Antragsmodalitäten des Förderprogramms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Zielgruppen sind Städte und Gemeinden, Partnerschaftsvereine, Verbände. Für die Vortragstätigkeit wird ein pauschalisiertes Entgelt in Höhe von 500,- Euro pro Vortrag fällig, Fahrt- und evtl. Übernachtungskosten werden dann nicht mehr weiter von der KS EfBB abgerechnet.

Kontakt und weitere Informationen bei: Kontaktstelle Deutschland, „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V., Weberstraße 59 a, 53113 Bonn, Tel.: 0049-228-201 67 21, Fax: 0049-228-201 67 32, Email: info@kontaktstelle-efbb.de, www.kontaktstelle-efbb.de

Quelle: DStGB Aktuell vom 17.03.2010

Az. : I 05-14

Mitt. StGB NRW Mai 2010

171 Ausschuss der Regionen in der 5. Mandatsperiode konstituiert

Der Ausschuss der Regionen und Kommunen der EU (kurz: AdR) hat sich in seiner Mandatsperiode 2010-2015 in Brüssel konstituiert. Der AdR ist mit durch den Vertrag von Lissabon gestärkten Rechten in die Arbeit gestartet. Auf der Tagesordnung standen u.a. die Wahl des AdR-Präsidenten und eine Debatte über die politischen Prioritäten für die kommenden fünf Jahre. Die AdR-Delegierten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Hans-Josef Vogel, Arnsberg (Mitglied) und Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer, Altenkirchen (Vertreter) haben ihr Mandat aufgenommen. Vogel wurde als Vertreter in das AdR-Präsidium gewählt.

Auf dieser konstituierenden Sitzung des AdR wurde zur neuen Präsidentin Frau Mercedes Bresso (IT/SPE), Präsidentin der italienischen Region Piemont, gewählt. 1. Vizepräsident wurde Herr Ramón Luis Valcárcel Siso (ES/EVP), Präsident der

Autonomen Gemeinschaft Murcia. Deutsches kommunales Mitglied im Präsidium des AdR ist Landrat Helmut Jahn, sein Vertreter dort Bürgermeister Hans-Josef Vogel. Staatsrätin Dr. Kerstin Kiessler (SPE), Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen, wurde zur AdR-Vizepräsidentin gewählt.

Neue deutsche Delegation im Ausschuss der Regionen

24 deutsche Politiker werden in den kommenden fünf Jahren die Interessen der Länder, Städte und Gemeinden in Brüssel vertreten. Werner Jostmeier (EVP), Landtagsabgeordneter in Nordrhein-Westfalen, wurde Vorsitzender der deutschen AdR-Delegation.

Bereits im Vorfeld der Plenartagung wurden im Ausschuss der Regionen zwei deutsche Mitglieder in politische Spitzenämter gewählt: Dr. Michael Schneider, Europastaatssekretär des Landes Sachsen-Anhalt, wurde Ende Januar Präsident der Fraktion der Europäischen Volkspartei im AdR. Dr. Karl-Heinz Klär, Europastaatssekretär des Landes Rheinland-Pfalz, wurde ebenfalls Ende Januar zum Präsidenten der AdR-Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas gewählt.

Az. : I 05-03

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

172 **Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Der 14. Erfahrungsaustausch „AöR“ am 14.04.2010 in Köln bei Rödl Partner ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 40 Teilnehmern - davon ein Vertreter aus dem Innenministerium - gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung referierten nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Axel Rudert und Rechtsanwalt Dr. Dirk Halm sowie Steuerberater Mike Gohlke, Rödl & Partner in ausgesprochen informativen Vorträgen zu den Themenblöcken „Compliance - Erhöhte Anforderungen an Vorstände und Verwaltungsräte/Aufsichtsräte“ und „Tendenzen in der Finanzverwaltung im Bereich der Amtshilfe“. Die Vorträge sind in Kürze im Mitgliederbereich des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Mitgliederbereich/Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

In der anschließenden lebhaften Aussprache wurden nach Einführung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen u. a. der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Zusammenarbeit mit Vertretern des Innenministeriums und des Finanzministeriums erarbeiteten Public-Corporate-Governance-Kodex und die konkreten Auswirkungen des vom Landtag Ende 2009 beschlossenen Transparenzgesetzes erörtert. Im weiteren Verlauf der Sitzung referierte Vorstand Klaus Hagemeyer, Stadtwerke Espelkamp AöR, über neue Aspekte im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung und Übertragung der Abwasserbeisichtigungspflicht auf eine AöR vor dem Hintergrund einer

kürzlich stattgefundenen mündlichen Verhandlung beim OVG NRW. Hauptreferent Dr. Peter Queitsch ging in seinen informativen Ausführungen insbesondere auf die kritisch zu beurteilende Haltung des OVG NRW in dieser Frage ein und schlug einen Lösungsansatz dahingehend vor, dass die Anpassung an das neue Recht im Rahmen einer „Paketlösung“ stattfinden sollte. Im Übrigen sei mit Blick auf die Neufassung des § 18 a Abs. 2 WHG festzustellen, dass ab dem 01.01.2011 die Rechtslage zugunsten der AöR's eindeutig sei.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden die Bereiche „AöR und Gemeindeprüfungsanstalt“, „Betrieb eines Hallenbades als AöR“, „Konzessionsabgabe Wasser/AöR“ und der neue Ordnungsrahmen für die kommunale Energiewirtschaft vor dem Hintergrund des so genannten Burgi-Gutachtens angesprochen. Zur letztgenannten Problematik verdeutlichten Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen und der Vertreter des Innenministeriums die gegensätzlichen Standpunkte.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 17. November 2010 auf Einladung von Dipl.-Ing. Reinhard Gerlich, Vorstand Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Leverkusen statt.

Az. : 810-00

Mitt. StGB NRW Mai 2010

173 **Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Die Regierungsfractionen haben den Entwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorgelegt. Der Gesetzentwurf berücksichtigt kommunale Planungsentscheidungen und ermöglicht es den Städten und Gemeinden, Flächenpotenziale in bestehenden Gewerbegebieten zur Verfügung zu stellen.

Zu den Vorhaben der Regierungsfractionen gehört eine Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Koalitionsvertrag ist eine Anpassung der Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie, an technische Entwicklungen und an die dadurch gestiegene Effizienz bereits angelegt.

Nun haben die Regierungsfractionen den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht. Im Vorfeld der Diskussion um diesen Entwurf war u. a. die Flächenkonkurrenz zwischen energiewirtschaftlicher Nutzung und landwirtschaftlicher Nutzung thematisiert worden. Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb auch der Druck auf landwirtschaftliche Flächen vermindert werden. In der Diskussion ist von der kommunalen Seite der Standpunkt vertreten worden, dass in der Vergangenheit bereits durchgeführte kommunale Planungen nicht entwertet werden dürften und andererseits die in den Städten und Gemeinden zur Verfügung stehenden Flächenreserven nicht unbeachtet bleiben sollten.

Im neuen § 32 Abs. 3 EEG sind in der Nr. 2 nach wie vor die Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung enthalten. In der neuen Nr. 3, die sich auf Grünflächen bezieht, ist die Frist 01. Januar 2011 aufgenommen

worden. Bis zu diesem Datum müssen Anlagen ihren Betrieb aufgenommen haben, soweit sie im Geltungsbereich eines bis zum 01. Januar 2010 beschlossenen Bebauungsplans ausgewiesen sind. Damit sollen geplante, aber noch nicht realisierte Anlagen unter Bestandsschutz gestellt werden. Neu ist neben der Nr. 4, welche eine Vergütungspflicht für Flächen an den Rändern von Autobahnen und Schienenwegen konstituiert, auch der Hinweis des Satzes 2 Abs. 3, nach dem eine Vergütungspflicht auch für Anlagen auf bestehenden, also schon vor dem 1. Januar 2010 festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten, besteht.

Damit wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass neue Gewerbe- oder Industriegebiete mit der Zielsetzung der Realisierung von Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Allerdings können bestehende Gewerbe- und Industriegebiete, die andernfalls nicht genutzt würden, z. B. weil sich das Ansiedlungsgeschehen nicht wie erhofft entwickelt, genutzt werden.

Der Gesetzentwurf ist als Drucksache 17/1147 mit Datum vom 23. März 2010 vom Deutschen Bundestag veröffentlicht.

Az. : 811-16 Mitt. StGB NRW Mai 2010

174 Konjunkturpaket II und Beseitigung von Frostschäden

Ausgelöst durch widersprüchliche Pressemitteilungen hat es in jüngerer Zeit wiederholt Anfragen an die Geschäftsstelle zur Förderfähigkeit der Beseitigung von Frost- bzw. Winterschäden an kommunalen Straßen durch das Konjunkturpaket II gegeben. Wir haben die Problematik in der letzten Sitzung der Lenkungsgruppe zum Konjunkturpaket II beim Innenministerium diskutiert. In der Folge hat das Innenministerium die FAQ-Liste zu der Umsetzung des Konjunkturpakets II betreffend die Fragen zu den kommunalen Straßen überarbeitet. Die neueste Version der FAQ-Liste ist auf der Homepage des Innenministeriums unter „Bürger und Kommunen“, „Konjunkturpaket II“, „Häufige Fragen“, „Förderbereiche“ abrufbar.

Nunmehr ist Folgendes klargestellt worden:

Der Förderbereich „Kommunale Straßen“ ist gem. § 3 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes auf Lärmschutzmaßnahmen beschränkt. Gefördert werden die Sanierung und Instandsetzung einer lauten Fahrbahndecke (Deckschicht und ggf. Binderschicht). Dabei soll es sich um großflächige Maßnahmen handeln. Im Sinne der von Lärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner wird empfohlen, Lärm mindernde Deckschichten zu verwenden. Diese Anforderungen müssen auch erfüllt sein, wenn die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen förderfähig sein soll. ...

Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme oder Maßnahmenkombination zu einer Verbesserung des Lärmschutzes geeignet ist. Sie muss zu einer wahrnehmbaren Entlastung der Betroffenen führen. Mit der Maßnahme sollte eine Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) erreicht werden. Die

Kommune sollte in der Lage sein, die Pegelminderung zu belegen. Diese Anforderungen müssen auch erfüllt sein, wenn die Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen förderfähig sein soll.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nicht die Auffüllung einzelner Schlaglöcher förderfähig ist, sondern dass es sich insgesamt um eine großflächige Maßnahme handeln muss. Eine bestimmte Quadratmeterzahl zur Abgrenzung der Großflächigkeit ist dabei nicht vorgesehen.

Az. : IV/1900-11

Mitt. StGB NRW Mai 2010

175 Verfassungsbeschwerden gegen Erhebung von Zweitwohnungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Erhebung von Zweitwohnungsteuer bei einer „Residenzpflicht für Beamte“ und in einem sog. „Kinderzimmerfall“ nicht zur Entscheidung angenommen. Unter Zugrundelegung der bereits entwickelten maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze ist in beiden Fällen kein Verstoß gegen die Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 GG gesehen worden (BVerfG, Beschlüsse vom 17. Februar 2010 - Az.: 1 BvR 529/09 und 1 BvR 2664/09).

Die Landeshauptstadt München erhebt aufgrund kommunaler Satzung eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 9 % des jährlichen Mietaufwands. Der Beschwerdeführer ist Polizeibeamter, der mit Hauptwohnsitz bei seiner Mutter im bayerischen X gemeldet ist. Sein Dienstherr verpflichtete ihn, einen Wohnsitz im Bereich des Münchner Verkehrsverbundes zu begründen, wo er seit Dezember 1998 eine Nebenwohnung hat. Die Stadt München setzte im Juni 2007 Zweitwohnungsteuer gegen den Beschwerdeführer für das Jahr 2006 und die Folgejahre fest.

Der zweite entschiedene Fall betrifft einen Studenten, der seit Juli 2006 in einem Studentenwohnheim an seinem Studienort in Aachen und zusätzlich noch in seinem ehemaligen Kinderzimmer im Haus seiner Eltern in der deutschen Stadt Y wohnt. Im Gebiet der Stadt Aachen gilt eine Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungsteuer in Höhe von 10 % der Nettokaltmiete.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Erhebung der Zweitwohnungsteuer waren in beiden Fällen erfolglos. Die Beschwerdeführer rügen mit ihrer Verfassungsbeschwerde insbesondere die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG.

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen zu den Anforderungen an eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer, zu der Reichweite des Schutzes der Familie sowie zu den Voraussetzungen für die Annahme eines strukturellen Defizits bei der Steuererhebung hat das Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt. Unter Zugrundelegung der bereits entwickelten maßgeblichen

chen verfassungsrechtlichen Grundsätze hat die 1. Kammer die Erhebung von Zweitwohnungsteuer für „Beamte mit Residenzpflicht“ (1 BvR 2664/09) und für Studenten in den sog. „Kinderzimmerfällen“ (1 BvR 529/09) nicht als Verstoß gegen die Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 11 GG angesehen.

Az. : IV/1 933-02/0

Mitt. StGB NRW Mai 2010

176

Bundesweites öffentliches Finanzierungsdefizit 2009

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf der Basis vorläufiger Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik mitteilt, stieg das kassenmäßige Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte einschließlich der Extrahaushalte – in Abgrenzung der Finanzstatistik – im Jahr 2009 auf 105,5 Mrd. Euro. Dies ist das bislang höchste Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte. Zum Vergleich: Im Jahr 2008 verzeichneten die öffentlichen Haushalte ein Finanzierungsdefizit von 5,2 Mrd. Euro und im Jahr zuvor einen Finanzierungsüberschuss von 11,1 Mrd. Euro.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte stiegen im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 6,7% auf 1.126,6 Mrd. Euro. Die öffentlichen Einnahmen gingen dagegen um 2,8% auf 1.021,1 Mrd. Euro zurück.

Das Finanzierungsdefizit des Bundes stieg 2009 kräftig um 38,2 Mrd. Euro auf 55,9 Mrd. Euro. Von diesem Betrag entfielen 22,9 Mrd. Euro auf die Extrahaushalte Finanzmarktstabilisierungs-, Investitions- und Tilgungsfonds. Auch das Finanzierungsdefizit der Länder erhöhte sich im Berichtszeitraum beträchtlich, und zwar um 28,8 Mrd. auf insgesamt 27,8 Mrd. Euro. Im Jahr 2008 hatten die Länder noch einen Finanzierungsüberschuss von 1,0 Mrd. Euro erzielt. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die im Vorjahr ebenfalls einen Finanzierungsüberschuss ausgewiesen hatten, errechnete sich im Jahr 2009 ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 7,1 Mrd. Euro. Das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung erhöhte sich auf 14,7 Mrd. Euro – vor allem aufgrund des hohen Defizits bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die öffentlichen Ausgaben stiegen beim Bund kräftig um 9,4% auf 346,5 Mrd. Euro. Auch bei den Ländern war der Zuwachs von 7,6% auf 298,8 Mrd. Euro überdurchschnittlich. Ins Gewicht fielen unter anderem stark gestiegene Ausgaben bei Bund und Ländern für Beteiligungen im Zusammenhang mit Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen. Bei den Gemeinden (+ 6,0% auf 177,2 Mrd. Euro) und der Sozialversicherung (+ 5,3% auf 505,6 Mrd. Euro) fielen die Ausgabenzuwächse etwas geringer aus.

Der Rückgang der Einnahmen der öffentlichen Haushalte lässt sich vor allem auf gesunkene Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben zurückführen: Diese sanken im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 3,7% auf 909,6 Mrd. Euro. Die Einnahmen des Bundes aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben gingen dabei um 3,1% auf 252,9 Mrd. Euro zurück und die der Länder um 8,8% auf 189,4 Mrd. Euro. Ursächlich hierfür waren insbesondere geringere Ein-

nahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Bei den kommunalen Steuereinnahmen fiel der Rückgang mit einem Minus von 11,4% auf 62,4 Mrd. Euro – unter anderem wegen stark rückläufiger Gewerbesteuererinnahmen – noch stärker aus.

Die Nettokreditaufnahme zur Finanzierung des Defizits der öffentlichen Haushalte stieg im Jahr 2009 auf 83,7 Mrd. Euro (2008: 10,7 Mrd. Euro).

Die Kreditmarktschulden der öffentlichen Haushalte erreichten zum 31. Dezember 2009 den Stand von 1.630,5 Mrd. Euro. Gegenüber dem Stand Ende 2008 stieg die Verschuldung der Gebietskörperschaften damit um 7,6%. Der Stand der Kassenverstärkungskredite lag Ende 2009 mit 59,6 Mrd. Euro um 3,8% unter dem entsprechenden Vorjahresbetrag.

Methodische Hinweise

Die Kassenergebnisse beziehen sich auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung (jeweils einschließlich Extrahaushalte), der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die EU-Anteile.

Die Ergebnisse für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind insbesondere auf der Ausgabenseite durch Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens nur eingeschränkt aussagefähig.

Die Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im 1. bis 4. Quartal 2009 sind vorläufig. Bereits veröffentlichte Vorjahresergebnisse werden hiermit gegebenenfalls revidiert. Endgültige Ergebnisse werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Mai 2010 veröffentlicht.

Az. : IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2010

177 Pressemitteilung: Kommunalverbände begrüßen NRW-Gemeindefinanzkommission

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Gemeindefinanzkommission auf NRW-Ebene, die am morgigen Mittwoch in Düsseldorf ihre Arbeit aufnehmen wird. „Um die Kommunal Finanzen nachhaltig zu konsolidieren sind neben einer Reduzierung der Sozialausgaben unbedingt auch Reformmaßnahmen des Landes für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen erforderlich. Die NRW-Kommission darf daher nicht nur die Arbeit der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene begleiten, sondern muss zusätzlich Lösungsansätze auf Landesebene entwickeln. Mit der Einrichtung der NRW-Kommission hat das Land unserem dringenden Wunsch entsprochen, gemeinsame Lösungen zu suchen. Wir brauchen Anstrengungen von Bund, Land und Kommunen, um die Finanzlage der Städte, Kreise und Gemeinden wirklich zu verbessern“, sagten heute der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude, Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, sowie der designierte Präsident des Städte- und

Im Vordergrund der Gespräche müssen nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die Reduzierung der Ausgabenlast im sozialen Bereich und die chronische Unterfinanzierung der NRW-Kommunen stehen. Besonders die Wohnkosten für Langzeitarbeitslose, aber auch die Kosten für die Pflege von Älteren, die Hilfen für Behinderte oder den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote sind in den vergangenen Jahren geradezu explodiert. Hier sind dringend Initiativen des Landes erforderlich. Positiv bewerteten die Präsidenten die Unterstützung des Landes für die Forderung der Kommunen nach einer höheren Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten für Hartz-IV-Bezieher. „Das Land NRW hat gemeinsam mit anderen die Unterkunftskosten in Berlin auf den Prüfstand gestellt, indem der Vermittlungsausschuss angerufen wurde“, so Bude, Kubendorff und Ruthemeyer. „Entscheidend ist, dass die Kommunen im Zuge der weiteren Verhandlungen auf Bundesebene bei den Unterkunftskosten tatsächlich entlastet werden und auch andere Sozialleistungen thematisiert werden.“

Neben einer Lösung für die explodierenden Sozialausgaben sehen der Städtetag, der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund besonderen Handlungsbedarf bei der Lösung der chronischen Unterfinanzierung der NRW-Kommunen. „Wenn das Land Leistungen bei den Kommunen bestellt, muss es ihnen das Geld dafür geben. Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen muss deutlich verbessert werden, und es sind echte Hilfen des Landes für besonders finanzschwache Kommunen als Hilfe zur Selbsthilfe erforderlich. Ziel ist es, dass die Kommunen wieder finanziell handlungsfähig werden. Allein aus eigener Kraft können sie es nicht schaffen“, erklärten Bude, Kubendorff und Ruthemeyer. Die Kommunen seien bereit, sich mit weiteren intensiven Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen am Kampf gegen die Schuldenspirale zu beteiligen.

Auf der Einnahmenseite erhoffen sich die kommunalen Spitzenverbände in der NRW-Kommission eine Unterstützung des Landes für die Debatten in der Gemeindefinanzkommission des Bundes. Die Bundes-Kommission soll laut Kabinettsbeschluss prüfen, ob die Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer ersetzt werden kann. Da dies in etwa dem Auftrag der im Jahr 2002 eingesetzten Gemeindefinanzreformkommission entspreche, sei es sinnvoll, jetzt das Rad nicht neu zu erfinden, sondern die Ergebnisse und Erkenntnisse von damals zum Ausgangspunkt der Kommissionsarbeit zu machen.

„Bis heute hat niemand einen adäquaten Ersatz für die Gewerbesteuer anbieten können. Wir stellen uns dennoch der erneuten Diskussion. Dabei gehen wir davon aus, dass es – wie vom Bund angekündigt – ein einvernehmliches Ergebnis der Kommissionsarbeit geben soll. Eine Reform kann nicht gegen den Willen der Kommunen beschlossen werden“, sagten die Präsidenten von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Das Statistische Bundesamt hat am 23.03.2010 vorläufige und zum Teil geschätzte Ergebnisse zur Entwicklung der Kommunalfinanzen im I. bis IV. Quartal 2009 herausgegeben. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben:

Die Einnahmen der Kommunen sind im I. bis IV. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um -2,7 % (-4,8 Mrd. Euro) auf 170,1 Mrd. Euro gesunken, während die Ausgaben um +6,0 % (+10,0 Mrd. Euro) auf 177,2 Mrd. Euro gestiegen sind. Entsprechend haben die Kommunen das Jahr 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -7,1 Mrd. Euro abgeschlossen.

Hauptgrund für den Einnahmerrückgang waren die rückläufigen Steuereinnahmen. Diese sanken gegenüber dem Jahr 2008 um -11,4 % (-8,0 Mrd. Euro) auf 62,4 Mrd. Euro. Bei der Gewerbesteuer netto war ein Rückgang um -19,7 % (-6,1 Mrd. Euro) auf 25,0 Mrd. Euro zu verzeichnen. Der rückläufige Trend vom III. Quartal (-36,6 %) schwächte sich im IV. Quartal (-12,8 %) deutlich ab. Ebenfalls rückläufig entwickelte sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: Er liegt bei 23,9 Mrd. Euro, das entspricht einem Einnahmerrückgang von -7,7 % (-2,0 Mrd. Euro) gegenüber dem Vorjahr. Die Ausgaben für soziale Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um +4,9 % gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von +1,9 Mrd. Euro auf 40,3 Mrd. Euro.

Auch im IV. Quartal 2009 sind die Kassenkredite weiter gestiegen. Seit Beginn des Jahres 2009 wuchs der Bestand der Kassenkredite damit um ca. +5,0 Mrd. Euro auf 34,8 Mrd. Euro an.

Die Tabellen legt das Statistische Bundesamt erst mit Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse vor.

Schule, Kultur und Sport

Am 21. April 2010 fand in Düsseldorf die 99. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW statt. Schwerpunktmäßig wurden die Inhalte und Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Schulbereich behandelt. Hierzu referierte Professor Poscher von der Universität Freiburg. Sein Power-Point-Vortrag kann im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachgremien/Fachausschüsse/Schul-, Kultur- und Sportausschuss/99. Sitzung abgerufen werden.

Nach intensiver Diskussion hat der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu der Thematik folgenden Beschluss gefasst:

„Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle Träger staatlicher Gewalt zur Umsetzung der Konvention im

Schulbereich. Somit sind vom Grundsatz her der Bund, das Land und die Kommunen gefordert.

Festzustellen ist allerdings, dass die UN-Behindertenrechtskonvention keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Kinder beinhaltet. Es handelt sich vielmehr um eine Zielbestimmung, die sich an die Vertragsstaaten richtet.

Da weder der Bund noch die Kommunen Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bildung haben, ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Länder zur Umsetzung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Dem Land Nordrhein-Westfalen kommt somit innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereiches eine Umsetzungsverpflichtung zu.

Die Kommunen erwarten vom Land NRW die Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention. Dieses Konzept muss die für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern erforderlichen pädagogischen Grundlagen, die entsprechende Ausrichtung der Lehreraus- und -fortbildung, die Ressourcenzuteilung sowie die zeitliche Dimension der Umsetzung umfassen.

Das Konzept ist mit allen Beteiligten – insbesondere den kommunalen Spitzenverbänden – abzustimmen. Anschließend muss es in einer dezidierten schulgesetzlichen Regelung münden.

Die den Kommunen durch die UN-Behindertenrechtskonvention entstehenden Kosten sind konnexitätsrelevant. Mit den kommunalen Spitzenverbänden müssen daher frühzeitig Gespräche zum Belastungsausgleich durch das Land NRW auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes geführt werden.“

Az. : IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Mai 2010

180 Offene Ganztagschule und Versicherungsschutz

Im Hinblick auf die spätere Lage der Sommerferien hat eine kreisfreie Stadt eine Anfrage an das Ministerium für Schule und Weiterbildung zum Versicherungsschutz in der Offenen Ganztagschule gerichtet. Die Antwort des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen wird nachfolgend wiedergegeben:

„Der Versicherungsschutz an der offenen Ganztagschule wird in meinem Runderlass vom 26.01.2006 geregelt. Nach diesem Runderlass bieten die offenen Ganztagschulen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Schulferien sog. Außerunterrichtliche Angebote an. Dies geschieht in Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der Kultur, Schülerinnen und Schüler stehen während der Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII, wenn sie

auch außerhalb der Ferien an den Betreuungsmaßnahmen teilnehmen.

Dies gilt auch über den 31.07. eines Schuljahres hinaus für Viertklässler sowie für Kindergartenkinder, die nach den Ferien erstmalig eine Schule oder eine weiterführende Schule besuchen. Es wird also nicht auf das kalendarische Ende des Schuljahres abgestellt, sondern auf das tatsächliche. Das bedeutet, dass für diese üblicherweise betreuten Kinder der Versicherungsschutz solange aufrecht erhalten bleibt, bis die neue Schule besucht wird.

Die Stellungnahme ist mit der Unfallkasse NRW abgestimmt worden.“

Az. : IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2010

181 Preis für Projekte von Künstlern mit Kindern und Jugendlichen

Die Staatskanzlei NRW hat auf den Preis „Kultur prägt! Künstlerinnen und Künstler begegnen Kindern und Jugendlichen“ hingewiesen. Mit dem Preis sollen in diesem Jahr herausragende innovative Projekte von Künstlern mit Kindern und Jugendlichen ausgezeichnet werden. Für die Auszeichnung stehen insgesamt 40.000 Euro zur Verfügung. Wie viele Projekte in welcher Höhe prämiert werden, entscheide eine unabhängige Jury.

Ziel des Wettbewerbes sei, hervorragende Projekte, die Künstlerinnen und Künstler in Bildungs- und Kultureinrichtungen des Landes mit Kindern und Jugendlichen – auch im Rahmen des Landesprogramms Kultur und Schule – durchgeführt hätten, durch das Preisgeld zu unterstützen. Gleichzeitig wolle die Landesregierung durch die Preisverleihung Modellprojekte bekannt machen und zur Nachahmung anregen. Orte dieser Begegnung könnten sowohl Schulen als auch außerschulische Lernorte sein wie Theater, Literaturhaus, Bibliothek, soziokulturelles Zentrum, Filmhaus oder Oper. Schulen und Kindertagesstätten, die in ihrem Arbeitsprogramm einen Schwerpunkt „Kulturelle Bildung“ verankert haben, sollen nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW durch die Auszeichnung darin bestärkt werden. Mit dem Landesprogramm Kultur und Schule werde seit dem Schuljahr 2006/2007 die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern mit Kindern und Jugendlichen an nordrhein-westfälischen Schulen gefördert.

Alle Künstlerinnen und Künstler, Schulen und Kindertagesstätten, die im Schuljahr 2009/2010 ein künstlerisch-kulturelles Projekt mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt hätten, seien zur Teilnahme aufgerufen. In der Regel soll das Alter der jungen Menschen 21 Jahre nicht überschreiten. Bewerben könnten sich

- Schulen aller Schulformen mit einem Kulturprofil,
- Kindertageseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem kulturellen Arbeitsschwerpunkt,
- Künstlerinnen und Künstler, die im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen ein künstlerisch-kulturelles Projekt durchgeführt hätten.

Grundlage für die Bewerbung sei eine aussagefähige Dokumentation des durchgeführten Projektes und ein vollständig ausgefülltes Projektdatenblatt. Alle Aktivitäten müssten nachvollziehbar prozess- und ergebnisorientiert dokumentiert sein in einer Bewerbungsmappe mit folgenden Angaben:

- Projektdatenblatt: Kultur prägt!, (Download: www.kultur.nrw.de)
- Projektbeschreibung, Produkt, Präsentation,
- Dokumentationsmaterial (CD-Rom, DVD, Fotos, Presseartikel etc.).

Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2010. Die Bewerbungsunterlagen sind zu richten an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen – Kulturabteilung – Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf.

Az. : IV/2 400 Mitt. StGB NRW Mai 2010

182 Studie zu Sportangeboten in Ganztagsgrundschulen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums NRW soll eine wissenschaftliche Studie der Universität Duisburg-Essen und Münster Auskunft über die Qualität der Bewegungs- und Sportangebote an offenen Ganztagsgrundschulen in Nordrhein-Westfalen geben. Ein Untersuchungsschwerpunkt der Studie liege auf der Kooperation von Schule und Sportvereinen. Die Studie soll vom Schulministerium, dem Innenministerium, dem LandesSport-Bund NRW und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben worden und sei auf zwei Jahre angelegt. Zurzeit gebe es 2.941 offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich.

In diesem Zusammenhang hat das Schulministerium mitgeteilt, dass jedes 3. Kind eine Ganztagschule besuche. Im Jahr 2014 soll die Quote der Schülerinnen und Schüler im Ganztage bei mindestens 43 % liegen.

Das MSW NRW und das IM NRW haben für weiterführende Informationen auf die Homepage www.schulsport-nrw.de verwiesen.

Az. : IV/2 241-15/1 Mitt. StGB NRW Mai 2010

183 Leitlinien und Hinweise für die Musikschule

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (Berlin) hat der Geschäftsstelle die von allen drei kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene verabschiedeten Leitlinien und Hinweise für die Musikschule zur Verfügung gestellt.

Das Papier gliedert sich in 2 Teile. Die Leitlinien zur Sicherung und Weiterbildung der öffentlichen Musikschulen enthalten einen 10-Punkte-Katalog und umfassen 2 Seiten. Darüber hinaus enthält das Papier Hinweise zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen. Dieser Teil umfasst rd. 8 Seiten.

Die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes können die Leitlinien und Hinweise im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Musikschulen abrufen.

Az. : IV/2 450 Mitt. StGB NRW Mai 2010

184 Sitzenbleiberquote in Schulen

Im Zusammenhang mit der Initiative „Komm mit! – Fördern statt Sitzenbleiben“ hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW darauf hingewiesen, dass die Zahl der Sitzenbleiber in Nordrhein-Westfalen rückläufig sei und weise in der Sekundarstufe I mit durchschnittlich 2,4 % den niedrigsten gemessenen Wert auf. Dieser Trend sei in allen Schulformen zu beobachten und sei im Gymnasium besonders ausgeprägt. Hier sei die Zahl der Sitzenbleiber von 2004/05 bis heute von 2,4 auf 1,3 % gesunken.

Az. : IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Mai 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

185 Aktionsplan Altenpflege 2010

Mitte April hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit in einer Landespressekonferenz den Aktionsplan Altenpflege 2010 vorgestellt. Im Rahmen dieses Aktionsplans können im laufenden Jahr 850 bis 1.000 zusätzliche Ausbildungen zur Altenpflegefachkraft durch ARGE, Agenturen für Arbeit und zugelassene kommunale Träger finanziert werden. Zielgruppe sind Arbeitslose aus dem Bereich SGB II und SGB III. Hierzu erhalten geeignete Arbeitslose einen Bildungsgutschein, der bei vorhandener Zertifizierung in den Fachseminaren für Altenpflege eingelöst werden kann. Bei Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder II wird zudem der Unterhalt während der Zeit der Teilnahme an der Umschulung sichergestellt.

Das Ministerium wird ferner ein Konzept für den verstärkten Einsatz des Förderangebotes „Potenzialberatung“ in Altenpflegeeinrichtungen entwickeln. Auf diesem Weg soll insbesondere ein Beitrag dazu geleistet werden, die Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe in bestehenden Altenpflegeeinrichtungen weiter zu verbessern. Weitere Informationen sind der Homepage www.arbeit.nrw.de zu entnehmen.

Az. : III 870 Mitt. StGB NRW Mai 2010

186 Finanzierung der Mehrgenerationenhäuser

In letzter Zeit mehren sich Anzeichen, dass das Bundesfamilienministerium die Förderung der Mehrgenerationenhäuser aus Bundesmitteln einstellen wird. Die kommunale

len Spitzenverbände hatten bereits bei der Vorbereitung des Projekts darauf gedrängt, dass sich der Bund nicht auf eine Anschubfinanzierung beschränkt. In der Antwort auf eine schriftliche Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jetzt darauf hingewiesen, dass das Modellprogramm Mehrgenerationenhäuser mit der jährlichen Fördersumme in Höhe von 40.000 Euro pro Mehrgenerationenhaus von Anfang an darauf ausgerichtet gewesen sei, dass neben der Bundesförderung weitere Mittel zur Verfügung gestellt bzw. akquiriert werden müssten. Auf dieser Basis hätten alle Mehrgenerationenhäuser ihre Struktur und ihr Angebotsspektrum auf- und ausgebaut.

Erkennbar seien vielfältige Formen von Mischfinanzierungen, wo der Anteil der Bundesförderung perspektiv durch eine stärkere Beteiligung von Ländern, Landkreisen, Kommunen, aber auch von Vereinen und (Bürger-)Stiftungen ersetzt werde. Nicht zu vergessen sei das an vielen Standorten wichtige Engagement von Unternehmen. Parallel dazu würden in den Häusern die Aktivitäten zur Entwicklung von Dienstleistungsangeboten gestärkt. Auch wenn es sehr schwierig sei, die generationenübergreifende Arbeit der Häuser damit umfassend zu finanzieren, so könnten die Einnahmen aus den Dienstleistungsangeboten dennoch auch bei schwierigen Umfeldbedingungen ein wichtiges finanzielles Standbein sein und die Attraktivität der Häuser im Spektrum der lokalen und regionalen Angebote deutlich erhöhen.

Eine längerfristige Unterstützung der Mehrgenerationenhäuser sei eine Forderung, die sich nicht allein an die Bundesregierung richten könne. Der Bund habe für Projekte auf lokaler Ebene keine dauerhafte Förderkompetenz; er könne hier neue Ideen modellhaft erproben und neue Entwicklungen anstoßen – wie es gerade mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser geschehe. Die dauerhafte finanzielle Existenzsicherung könne aber nur gelingen, wenn alle beteiligten Akteure an einem Strang ziehen – also Bund, Länder, Kommunen, Unternehmen und die Träger der Mehrgenerationenhäuser.

Az. : III 715

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Wirtschaft und Verkehr

187

Nichtigkeit der StVO-Novelle von September 2009

Die (alte) Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates im vergangenen Jahr die sog. „Schilderwaldnovelle“ der Straßenverkehrsverordnung auf den Weg gebracht. Diese Novelle ist am 01.09.2009 nach bisheriger allgemeiner Meinung in Kraft getreten. In dieser Novelle wurde auch eine im Jahr 1992 eingestellte Übergangsregelung (§ 53 Abs. 9) ersatzlos gestrichen. Mit dieser Regelung behielten die bis zum 01.07.1992 aufgestellten Verkehrszeichen unbefristet ihre Gültigkeit. Die Streichung der Übergangsregelung führte von einem Tag auf den anderen zur sofortigen Unwirksamkeit der Schilder alter Gestalt. Man war davon ausgegangen, dass diese Übergangsregelung überflüssig geworden war, weil in aller Regel Verkehrsschilder eine Haltbarkeit von ca. 15 Jahren haben.

Aktuell kamen auch im Zusammenhang mit der Beseitigung der Winterschäden sowie der Überprüfung von Verkehrszeichen zur Vereinfachung und Verringerung des Schilderwaldes bei den kommunalen Straßenverkehrsbehörden viel Unmut auf. Zahlreiche alte Verkehrsschilder sind nämlich nach wie vor ohne Weiteres verständlich und kaum verschlissen. Für eine Auswechslung besteht daher vielfach keine Veranlassung. Die Straßenverkehrsbehörden fürchteten damit einerseits einen hohen Kostenaufwand, andererseits eine Klageflut seitens der Verkehrsteilnehmer, die sich auf die Nichtigkeit alter Verkehrsschilder berufen könnten.

Die Bundesregierung hat jetzt auf die nachhaltige Kritik aus der Öffentlichkeit und auf Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände reagiert und festgestellt, dass die StVO-Novelle vom September 2009 nichtig ist. Damit gilt weiterhin die StVO i.d.F. vor dem 01.09.2009. Die alten Schilder müssen nicht ausgetauscht werden. Die gesamte StVO-Novelle muss offensichtlich noch einmal erlassen werden.

Az. : III/1 151-23

Mitt. StGB NRW Mai 2010

188

Jahrestagung der AGKW NRW in Duisburg

Die diesjährige Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung – AGKW NRW – wird am 08.07.2010 in Duisburg stattfinden. Das Thema der Veranstaltung lautet „Wirkungen der Wirtschaftsförderung“. Angesichts der problematischen Finanzsituation der Kommunen in NRW muss sich Wirtschaftsförderung künftig immer stärker mit der Frage der Wirkungen ihrer Maßnahmen auseinandersetzen. Dieses Thema soll anhand von zwei zentralen Aufgabenfeldern der Wirtschaftsförderung, nämlich dem Clustermanagement und der Gründungsförderung, intensiv diskutiert werden.

Es wird darum gebeten, diesen Termin vorzumerken. Weitere Einzelheiten zu Tagungsort und –ablauf sowie Anmelde-möglichkeiten erfolgen in Kürze.

Az. : III/1 450–65

Mitt. StGB NRW Mai 2010

189

Zwischenbericht der EU zur europäischen Strukturpolitik

Die EU-Kommission hat einen ersten Fortschrittsbericht über die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Periode 2007 - 2013 vorgelegt. In diesem Bericht wird erstmals bewertet, in welchem Maße die einzelnen Länder die vereinbarten EU-Ziele (Lissabon-Ziele) erreicht haben. Mit dem Bericht soll zur Diskussion über die Zukunft der EU-Kohäsionspolitik für den Zeitraum nach 2013 beigetragen werden. Dementsprechend wird sowohl über die Erfolge der Kohäsionspolitik berichtet, als auch darüber, welche Aufgaben noch nicht erreicht wurden.

In der gegenwärtigen Förderperiode wurden rund 93 Mrd. Euro in der EU verausgabt. Das sind etwa 27 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (347,4 Mrd. Euro 2007

- 2013). Die einzelnen Mitgliedstaaten der EU haben „ihren Anteil bislang sehr unterschiedlich genutzt. Während einige Mitgliedstaaten (Belgien, Estland, Irland, Malta, Niederlande und Schweden) knapp 50 - 60 % der Mittel verwendet haben, liegen andere unterhalb des EU-Durchschnitts von 27 %, darunter Deutschland mit 19,3 %.

Der Bericht geht darüber hinaus auf die Nutzung der vereinfachten Anwendung ein, die im Zuge der Wirtschaftskrise beschlossen wurde, um mehr Mittel schneller zur Verfügung zu stellen. Zusammenfassend hat die EU-Kommission auf der Grundlage der Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten ermittelt, dass es in folgenden Feldern Probleme bei der Zielerreichung bzw. sehr ungleichmäßige Fortschritte bei der Zielerreichung innerhalb der Mitgliedstaaten gibt:

- Eisenbahnsektor: Schwierigkeiten bei der Vorbereitung von Investitionen.
- Energie- und Umweltinvestitionen: Die Investitionen bleiben allgemein hinter den erwarteten Fortschritten zurück.
- Digitale Wirtschaft: Investitionen in den Aufbau von Breitbandnetzen und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im öffentlichen und privaten Sektor sind sehr uneinheitlich.
- Soziale Eingliederung: Es gibt eine sehr uneinheitliche Mittelverteilung sowohl in den Mitgliedstaaten und Regionen als auch in den Programmen. Das in Aussicht gefasste Ziel der Armutsverringerung gemäß der EU-Strategie 2020 ist beim gegenwärtigen Stand der Mittelverwendung nicht erreichbar.
- Governance und Kapazitätsverbesserung der Verwaltungen: Die Nutzung neuer Governance-Modelle (Kooperation der Verwaltungen unterschiedlicher Ebenen) und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit öffentlicher Verwaltungen werden nur zögerlich umgesetzt.

Der Fortschrittsbericht zeigt, dass die kommunale Ebene als die wesentliche Ebene für die Umsetzung der Kohäsionspolitik nicht genügend Beachtung findet. Die Kommunen sind für einen großen Teil der öffentlichen Investitionen verantwortlich. Mit ihrem Know-how können sie zur verbesserten Umsetzung der Regionalpolitik beitragen. Hierauf zielt auch die EU-Strukturpolitik mit der Zielsetzung verbesserter Governance und Kapazitätsaufbau der Verwaltungen. Dies würde in Deutschland bedeuten, die kommunale Ebene verstärkt in die Erarbeitung operationeller Programme und deren Abwicklung einzubinden (z. B. Regionalbudgets).

Die Mitteilung der EU-Kommission „Kohäsionspolitik: Strategiebericht 2010 über die Umsetzung der Programme 2007 - 2013, Kommissionsnummer KOM (2010)110 end. ist aus dem Internetangebot der EU-Kommission unter der Adresse ec.europa.eu/regional_policy/policy/reporting/cs_reports_en.htm herunterzuladen.

Az. : III 450-75 Mitt. StGB NRW Mai 2010

190 Bundesregierung zur Breitband-Versorgung

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung ihrer Auffassung Ausdruck

verliehen, dass die Umsetzung der Breitbandstrategie auf einem guten Weg sei und die Schließung weißer Flecken sehr gut vorankomme. Mitte 2009 seien bereits rund 97 % der Haushalte mit Breitbandanschlüssen in der Qualität einer Downloadrate von größer als 1 Mbit/s versorgbar. Die Ziele der Breitbandstrategie seien dann erreichbar, wenn von den vorhandenen Marktmöglichkeiten Gebrauch gemacht werde und unterstützende staatliche Maßnahmen genutzt würden, wie z.B. Breitbandportale, Breitbandinitiativen, Kompetenzzentren, Breitbandatlas, Best-Practice-Beispiele, Regionalveranstaltungen, Infrastrukturatlas, Bereitstellung zusätzlicher Frequenzen, Fördermaßnahmen einschließlich optimierter Beihilferegelungen.

Bis zur Sommerpause will die Bundesregierung ein Monitoring zur Umsetzung der Breitbandstrategie einleiten. Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse werde sie prüfen, ob Änderungen der Breitbandstrategie erforderlich sind.

Zur Debatte um die Ausweitung des Universaldienstes weist die Bundesregierung darauf hin, dass in der EU-Universaldienstrichtlinie ein neuer Erwägungsgrund 5 eingefügt wurde, der den Mitgliedstaaten die Flexibilität einräumt, die konkrete Übertragungsrate beim funktionellen Internetzugang national festzulegen und damit grundsätzlich breitbandige Internetdienste in die Universaldienstverpflichtung einzubeziehen. Die Bundesregierung sieht mit Blick auf die Marktentwicklung eine Ausweitung des Universaldienstes auf Breitbandanbindungen derzeit allerdings als nicht zweckmäßig an, da hierdurch positive Ansätze gerade in der Fläche konterkariert würden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich Breitbandlücken in vielen Fällen ohne Förderung beseitigen lassen, wenn lokale Entscheidungsträger und die Nachfrager vor Ort alle Optionen in Betracht ziehen und verweist hierzu auf die Best-Practice-Beispiele unter www.zukunft-breitband.de.

Az. : III 460-44

Mitt. StGB NRW Mai 2010

191 Förderprogramme für deutsches Speditionsgewerbe

Um die Belastung des deutschen Speditionsgewerbes im Zusammenhang mit der Einführung und der nachfolgenden Erhöhung der Autobahnmaut für Lkw zu reduzieren, hat die Bundesregierung zwei Förderprogramme für das Speditionsgewerbe aufgelegt. Es handelt sich hierbei um das Programm „De-Minimis“ und das Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag führt die Bundesregierung aus, dass sie 2009 insgesamt rund 300 Mio. Euro „Mautharmonisierungsbeiträge“ ausgezahlt hat. Sie weist weiter darauf hin, dass die Mittel im Rahmen des Programms „Aus- und Weiterbildung“ zu insgesamt 1.857 neuen Ausbildungsverhältnissen geführt haben.

Der DStGB hatte seit Einführung der Maut darauf hingewiesen, dass die Bundesautobahnen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern dass auch das kommunale Straßennetz für das Speditionsgewerbe und die Wirtschaft von Bedeutung sind. Zur Entlastung der Wirtschaft und weil schwe-

re LKW auch das kommunale Straßennetz beschädigen, wäre deshalb die Verwendung eines Teils der Mautmittel für den kommunalen Straßenbau gerechtfertigt. Entsprechende Forderungen hat der Bund stets zurückgewiesen.

Az. : III 644-05

Mitt. StGB NRW Mai 2010

192 Deutscher Tourismuspreis 2010

Der Deutsche Tourismusverband hat erneut den Wettbewerb für den Deutschen Tourismuspreis eröffnet. Mit dem Deutschen Tourismuspreis werden Angebote und Anbieter ausgezeichnet, die besonders innovativ sind und sich dadurch von der großen Masse der Angebote und Marketingkonzepte abheben. Im Jahr 2010 werden je ein Sonderpreis „Gesundheitstourismus“ und „Servicequalität“ vergeben. Ansonsten gibt es keine vorher definierten Kategorien, weil alle kreativen Projekte berücksichtigt werden sollen.

Teilnehmen können neben Privatpersonen und Unternehmen sowie Vereinen und Verbänden, insbesondere auch Städte und Gemeinden sowie deren Kooperationen. Die Angebote, die der Bewerbung zugrunde liegen, müssen auf dem deutschen Markt zumindest zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 1. Mai 2010 angeboten worden sein. Reine Konzepte und Ideenskizzen werden nicht bewertet.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist bis zum 15. Juni 2010, 18.00 Uhr möglich. Die Anmeldung läuft online über die Website www.deutschertourismusverband.de. Unter dieser Adresse können auch weitere Informationen zum Wettbewerb herunter geladen werden. Alle eingesendeten Beiträge, die am Wettbewerb teilnehmen, werden nach vier Kriterien beurteilt. Es handelt sich um

- Innovationsgrad (50 %),
- Qualität (20%),
- Kundenorientierung (20 %) und
- Wirtschaftlichkeit (10 %).

Neben den Sonderpreisen werden je ein erster, zweiter und dritter Preis verliehen. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Deutschen Tourismustages am 4. November 2010 in der Kulturhauptstadt 2010, Essen, statt. Alle Teilnehmer am Wettbewerb, unabhängig von der Platzierung werden in einem Innovationsreport ausführlich porträtiert.

Az. : III 470-30

Mitt. StGB NRW Mai 2010

193 Veräußerung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften

Die Bundesregierung hat jüngst eine Kleine Anfrage im Bundestag zur Veräußerung von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beantwortet (BT Drs. 17/1057). Nach den Bundeswehrreformen und Standortentscheidungen der Gaststreitkräfte waren es vor allem die Standortgemeinden, die mit

den Herausforderungen der Konversion, Nachnutzung und Vermarktung ehemaliger militärischer Flächen konfrontiert waren und sind.

In den vergangenen Jahren ist das in der Bundesrepublik Deutschland stationierte Kontingent militärischer Streitkräfte von 1,5 Millionen auf 250.000 Soldaten abgebaut worden. Damit einhergehend steht in ganz Deutschland eine hohe Zahl vormals militärisch genutzter Liegenschaften zur zivilen (Um-)Nutzung zur Verfügung. Die Verwaltung und der Verkauf dieser Liegenschaften obliegen seit dem Jahr 2005 der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Über den Zeitraum von 2005 bis 2010 konnten von den – grob geschätzt – etwa 1.000 Verkaufsvorhaben für Konversionsobjekte 136 nicht realisiert werden. Die Gründe für das Scheitern der Verkaufsversuche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- mangelnde Nachfrage am Markt;
- gescheiterte Finanzierung des am Erwerb Interessierten;
- keine privilegierte Nutzung nach baurechtlichen Vorschriften zugelassen.

Ein Nachnutzungsproblem kann sich zudem durch Altlasten ergeben. Für den Investitionsbedarf für die Dekontamination dieser Flächen hat die BImA bislang im Rahmen einer Risikovorsorge nach den Regeln des Handelsrechts Rückstellungen in Höhe von 335 Mio. Euro gebildet. Der Investitionsbedarf bei Konversionsflächen richtet sich nach der künftig planungsrechtlich zulässigen Nutzung des Grundstücks und des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses (§ 4 Abs. 4 BBodSchG). Als „Unverkäuflich“ gilt eine Liegenschaft dann, wenn der ermittelte Sanierungsaufwand weit über einem Verkaufserlös liegen würde. Eine vollständige großflächige Kampfmittelberäumung der überwiegend im Außenbereich gelegenen Konversionsflächen ist aus wirtschaftlichen Erwägungen im Regelfall nicht vorgesehen.

Die BImA sei, so die Bundesregierung, bestrebt, ehemalige Militärliegenschaften in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen und Investoren so schnell wie möglich einer zivilen Anschlussnutzung zuzuführen. Dabei verfügen die Kommunen auf Grund ihrer Planungshoheit über das wesentliche Instrument zur Steuerung der Umnutzungsplanungen. Als Planungsträger haben sie es in der Hand, selbst oder mit Unterstützung des Bundes, der Länder und von Investoren Nutzungsvorstellungen zu entwickeln und in Planungsrecht umzusetzen, das die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Region einbezieht. Allerdings gab es auch Fälle, in denen Kommunen aufgrund des von der BImA geforderten Preises auf einen Ankauf der Liegenschaften verzichtet haben.

Ein zukunftssträchtiger Ansatz für die die mögliche Nutzung von Konversionsflächen sind Anlagen für erneuerbare Energien (z.B. Solarfreiflächenanlagen, Windkraftanlagen). Möglichkeiten einer derartigen Nutzung von Konversionsflächen würden von der Bundesanstalt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Kommunen und ggf. Investoren geprüft. Ob eine Nutzung für diese Zwecke in Betracht kommt, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Az. : III 155-60

Mitt. StGB NRW Mai 2010

194 Pressemitteilung: Grundgesetzänderung richtig zur Sicherung der Jobcenter

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßen die gestern auf Bundesebene ausgehandelte Einigung zum Erhalt der Jobcenter für die Betreuung Langzeitarbeitsloser. „Nach monatelangem Ringen ist mit der beabsichtigten Änderung des Grundgesetzes eine Lösung gefunden worden, durch die die gemeinsame Arbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen in den Jobcentern fortgesetzt werden kann“, erklärten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. „Eine Trennung der Aufgaben hätte für die Betroffenen große Nachteile bedeutet und zu einem Anstieg von Bürokratie geführt.“ Mit der Ausweitung der Optionskommunen, die Langzeitarbeitslose in Eigenregie betreuen, auf ein Viertel aller Grundsicherungsstellen – 110 von 438 – sei außerdem eine in der Praxis bewährte Alternative zum Kooperationsmodell abgesichert worden.

Die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände appellierten an die Verantwortlichen in Bund und Ländern, die gefundene Einigung zügig in ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen und noch offene Einzelfragen zu klären. „Die Langzeitarbeitslosen und die Beschäftigten in den Jobcentern brauchen so schnell wie möglich Gewissheit über die konkreten Einzelheiten“, machten Articus, Klein und Schneider deutlich.

An die Landesregierung appellierten Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, in dem durch die Bundesländer-Verabredungen geplanten neuen Kooperationsausschuss auf Landesebene neben Landes- und Bundesvertretern auch die kommunalen Spitzenverbände als Mitglieder vorzusehen. „Der Sachverstand der kommunalen Spitzenverbände, das haben die vergangenen Jahre gezeigt, ist sehr nützlich, wenn es um eine praxisgerechte und partnerschaftliche Umsetzung der Hilfen für Langzeitarbeitslose geht“, so die Hauptgeschäftsführer.

Az. : III Mitt. StGB NRW Mai 2010

195 Eckpunkte zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat jüngst Eckpunkte zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vorgelegt. Mit diesen sollen die Vorgaben des europäischen Richtlinienpakets zur elektronischen Kommunikation, das im Dezember 2009 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Verabschiedung des überarbeiteten Rechtsrahmens ist für Ende des Jahres geplant.

Die geplante Gesetzesänderung sieht vor, dass die Entscheidungen der Bundesnetzagentur an wettbewerbs- und investitionsfreundlichen Regulierungsgrundsätzen ausgerichtet werden. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für potenzielle Investoren soll die Bundesnetzagentur zudem die Befugnis

erhalten, grundsätzliche Regulierungskonzepte frühzeitig vorzugeben und mit Blick auf Regulierungsentscheidungen möglichst verbindliche Vorfestlegungen zu treffen. Außerdem soll die Bundesnetzagentur die gemeinsame Nutzung von Grundstücken und dort installierten Einrichtungen vorgeben können.

Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Informationspflichten über Infrastruktureinrichtungen vorgesehen. Sie zielt darauf ab, ein umfassendes Verzeichnis über deren Art, Verfügbarkeit und geografische Lage erstellen zu können und so Kooperationen und das so genannte Infrastruktursharing zu verbessern. Damit soll der bereits existierende Infrastrukturatlas nochmals optimiert werden.

Die Nutzung von Frequenzen soll effizienter und flexibler werden. Verschärfte Sanktionsmöglichkeiten sollen dazu führen, dass Funkfrequenzen zukünftig auch tatsächlich genutzt und nicht nur vorgehalten werden. Gleichzeitig sollen Übertragbarkeit, Handel, Vermietung und gemeinsame Nutzung von Frequenzen offener gestaltet werden. Das Vertrauen der Verbraucher soll durch eine Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit gestärkt werden. Durch erweiterte Informationen über Preise und Angebote werden die Dienstleistungen für den Verbraucher transparenter und leichter vergleichbar. Zukünftig haben die Unternehmen bei Datenschutzverletzungen die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

Az. : III 460-18

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Bauen und Vergabe

196 Nichtzulassungsbeschwerde gegen OVG NRW-Urteil zu § 24 a LEPro abgelehnt

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 14.04.2010 (4 B 78.09) die Nichtzulassungsbeschwerde der Bezirksregierung Münster gegen das Urteil des OVG NRW vom 30.09.2009 (10 A 1676/08) zurückgewiesen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Regelung des § 24 a Abs. 1 S. 3 LEPro kein Ziel der Raumordnung und insoweit unbeachtlich ist. Die Begründung des Bundesverwaltungsgerichts liegt derzeit noch nicht vor. Das Land NRW beabsichtigt hingegen eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es verhindert, dass der großflächige Einzelhandel weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigt. Die kommunalen Spitzenverbände sollen alsbald zu entsprechenden Gesprächen eingeladen werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 26.08.2009 (VerfGH 18/08) auch die Regelung des § 24 a Abs. 1 S. 1 LEPro aufgrund seiner Verfassungswidrigkeit nichtig ist.

Die Geschäftsstelle wird über die Entwicklung berichten.

Az. : II/1 611-22

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Symposium „Einzelhandel und Planungsrecht“ in Münster

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 22. Juni 2010 von 10.00 bis 17.00 Uhr in der Bezirksregierung Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass, n.M. ein Symposium mit dem Thema „Einzelhandel und Planungsrecht.“

Über aktuelle Entwicklungen des Bau- und Raumordnungsrechts berichten ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin, und Michael Gaedtko, Leiter der Gruppe Raumordnung und Landesplanung, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Zur Thematik referieren

Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialdirigent a. D., Bonn

Zentrale Versorgungsbereiche

Prof. Dr. Ondolf Rojahn, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Berlin Verkaufsflächenobergrenzen in Bebauungsplänen

Dr. Jens Wahlhäuser, Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner, Bonn

Steuerung des Einzelhandels durch die Raumordnung

PD Dr. Martin Kment, n.M., stellvertretender Geschäftsführer, Zentralinstitut für Raumplanung, Münster

Planerische Steuerung des Einzelhandels und unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit

Die Diskussionen werden u. a. geleitet von Dr. Susan Grotefels, Prof. Dr. Hendrik Schoen, Ulrich Kuschnerus und Prof. Dr. Hans D. Jarass, n.M. Auskünfte und Anmeldungen an das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Villmurgasse 12 – 13, 48143 Münster, Tel.: 0251 83-29780, Fax.: 0251 83-29790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, www.uni-muenster.deljura.zir.

Az. : II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Mai 2010

3. Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Ziel der am 21./22.10.2010 stattfindenden Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften soll sein, für Fragen der infrastrukturfördernden und infrastrukturgestaltenden Tätigkeit der Kommunen ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung.

Auf der diesjährigen Tagung wird der Rechtsrahmen für die Gestaltung attraktiver Stadtzentren in den Blick genommen.

Dabei wird das Bauplanungs- und Städtebauförderungsrecht einen Schwerpunkt bilden; daneben sollen aber auch bauordnungsrechtliche, straßenrechtliche, polizeirechtliche und gewerberechtliche Instrumente der Innenstadtgestaltung diskutiert werden sowie die Frage, ob und inwieweit 1-Euro-Jobber zur Innenstadtverschönerung „eingesetzt“ werden können.

Das detaillierte Programm ist unter Internet: www.dhvspeyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm abrufbar.

Auskünfte und Anmeldung richten Sie bitte an: Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Tel. 06232 / 654-365, Fax: -245, E-Mail: stelkens@dhv-speyer.de.

Az. : II/1 624-22

Mitt. StGB NRW Mai 2010

199 EU-Projekt zur energieeffizienten Beschaffung

Die Europäische Union fördert im Rahmen des Programms „Intelligente Energien Europas“ (IEE) das Projekt Buy Smart – Beschaffung und Klimaschutz. In Deutschland wird das Projekt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kofinanziert.

Das Projekt unterstützt die umweltfreundliche Beschaffung öffentlicher Institutionen wie auch Unternehmen. Im Rahmen des Projektes sind Leitfäden, Ausschreibungs- und Berechnungshilfen entwickelt worden, die für Städte, Kommunen und auch Unternehmen kostenlos zum Download auf der Internetseite des Projektes erhältlich sind. Dabei handelt es um Leitfäden, Ausschreibungs- sowie Berechnungshilfen zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer Anschaffung für die Produktgruppe

- Bürogeräte/IT
- Beleuchtung
- Grüner Strom
- Fahrzeuge
- Haushaltsgeräte.

Auf der Projektwebseite werden relevante Energie- und Umweltlabels beschrieben, exemplarisch deutsche wie auch internationale Beschaffungsbeispiele vorgestellt sowie Ansprechpartner von erfahrenen Beschaffungsabteilungen aufgeführt.

In diesem Zusammenhang wurde auch ein allgemeiner Leitfaden „Beschaffung und Klimaschutz“ erarbeitet. Er richtet sich an öffentliche und private Beschaffungsstellen sowie an Umweltbeauftragte und bietet Unterstützung, ökologische Gesichtspunkte bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Der Leitfaden führt zunächst in die wettbewerbs- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen ein. Ausschreibungshilfen und Berechnungshilfen für Lebenszykluskosten unterstützen den Beschaffer bei der Berücksichtigung energierelevanter Kriterien im Beschaffungsablauf.

Die Broschüren sind unter (<http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>) herunterzuladen.

Im Rahmen dieses EU-Projektes bietet B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH Kommunen und Kreisen kostenlose Schulungen zum Thema energieeffiziente Beschaffung an. Die Ansprechpartnerin ist Frau Britta Schulz, Tel.-Nr.: 030/390 42 20.

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2010

200 Neue Broschüre „Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat im Januar 2010 die Broschüre „Impulse von Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen“ der Öffentlichkeit vorgestellt.

Innovative Lösungen können öffentliche Dienstleistungen moderner und bürgerfreundlicher gestalten und die Kosten öffentlicher Leistungen reduzieren. Mit seiner Nachfrage kann der Staat zudem innovativen Unternehmen neue Marktchancen bieten. Die Erstauflage der vorgenannten Broschüre gab Anregungen, wie das öffentliche Beschaffungswesen innovativer gestaltet werden kann. Vieles ist davon auch heute noch aktuell und kann den Akteuren des Beschaffungsprozesses als Richtschnur dienen, die Abläufe in der eigenen Beschaffungsstelle zu optimieren.

Die Überarbeitung der Broschüre zeigt, wie das Beschaffungswesen innovativer gestaltet wurde und welche neuen Wege gegangen werden. Dies wird anhand einer Reihe von Beispielen illustriert, die zur Nachahmung anregen sollen.

Die BMWi-Broschüre kann bei Interesse unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.bmwi.de (Rubrik: Service/Publicationen).

Az. : II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2010

201 Auszeichnung vorbildlicher Bauten 2010

Alle fünf Jahre zeichnet das Ministerium für Bauen und Verkehr gemeinsam mit der Architektenkammer NRW vorbildliche Bauten in Nordrhein-Westfalen aus. Der Städte- und Gemeindebund unterstützt das Verfahren und wirkt über die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in der Jury mit. Es richtet sich an alle Bauherinnen/Bauherren und Architektinnen/Architekten, die in gestalterischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht herausragende Bauten und Anlagen in Nordrhein-Westfalen realisiert haben. Es wurde als wichtiges Projekt in das Programm der Initiative „StadtBauKultur NRW“ aufgenommen.

Vorbildliche Bauten müssen unter wirtschaftlichen und gestalterischen Gesichtspunkten richtungsweisende Ansätze für die Bauaufgaben der Zukunft ergeben. Ihre architektonischen und städtebaulichen Lösungen sind mehr als reine Zweckerfüllung, sie vereinen Kreativität mit Bedarfsgerechtigkeit. Vorbildliches Planen und Bauen orientiert sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, es ist Energie und

Ressourcen schonend, Kosten und Flächen sparend und gleichzeitig gestalterisch hochwertig. Vorbildliches Bauen stellt sich den gesellschaftlichen Herausforderungen und weist Wege zu höheren Gestaltungs- und Nutzungsqualitäten, insbesondere zur Standortprofilierung und Stärkung bzw. Belebung der innerstädtischen Lagen.

Gegenstand der Auszeichnung sind alle Arten von Bauten, wie zum Beispiel Wohnungsbauten/-siedlungen, Kultur- und Bildungsbauten, Büro- und Gewerbebauten und öffentliche Bauten. Modernisierungen, Restaurierungen, Umstrukturierungen und Umbauten stehen Neubauten gleich.

Es werden Gebäude und Anlagen prämiert, die den beschriebenen Zielsetzungen in besonderer Weise entsprechen. Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und zwischen dem Frühjahr 2005 und dem Frühjahr 2010 fertig gestellt worden sein.

Um die Auszeichnung können sich Bauherren und Architekten in beiderseitigem Einvernehmen bewerben. Über die Auszeichnung beschließt eine unabhängige Jury. Die Zusammensetzung der Jury wird auf den Internetseiten des Ministeriums und der AKNW veröffentlicht.

Es können bis zu 30 Bauten ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung. Außerdem werden die ausgezeichneten Objekte in einer Ausstellung und in einer Broschüre dokumentiert.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 7. Mai bei der AKNW eingereicht werden.

Die vollständige Auslobung ist im Internetangebot der Architektenkammer auf der Startseite unter www.aknw.de veröffentlicht. Auf Wunsch wird die Auslobung von der Geschäftsstelle der AKNW postalisch verschickt.

Az. : II ke-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2010

202 Repowering-InfoBörse als bundesweite Anlaufstelle für Kommunen

Die Geschäftsstelle weist auf die Einrichtung der Repowering-InfoBörse als eine Anlaufstelle für Städte, Gemeinden und Kreise hin. Sie ist eine Initiative der Kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.), die in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Bundesumweltministerium durchgeführt wird. Als bundesweiter Dienstleister für Gemeinden und Landkreise informiert die Repowering-InfoBörse über den Austausch alter Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Neuanlagen im kommunalen Planungsgebiet.

Auf der Internetseite www.repowering-kommunal.de sowie in Newslettern und Themenheften informiert die InfoBörse regelmäßig über relevante Fragen des Planungs- und Genehmigungsrechts, der Akzeptanz sowie über technische beziehungsweise fachliche Aspekte des Repowering. Darüber hinaus werden regionale Informationsveranstaltungen

angeboten und konkrete Repowering-Vorhaben begleitet. Zusätzlich steht die InfoBörse für konkrete Anfragen rund um das Thema Repowering von Windenergieanlagen zur Verfügung. Kontakt: info@repowering-kommunal.de oder Telefon: 0511 / 302 85-67.

Az. : II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

203 **Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Gewässer in Kraft**

Der NRW-Landtag hat am 24.02.2010 sein Einvernehmen im Hinblick auf den vom Umweltministerium NRW vorgelegten Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in NRW erteilt. Damit sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm nunmehr behördenverbindlich.

Der im Landtag zuständige Ausschuss für Umweltfragen hatte sich im zuletzt im Dezember 2009 in einer Anhörung mit dem Entwürfen zu einem Bewirtschaftungsplan und einem Maßnahmenprogramm auseinander gesetzt. Der StGB NRW hatte gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden zur Landtags-Anhörung mit Datum vom 3.12.2009 ein Stellungnahme zu den Entwürfen erarbeitet (siehe hierzu ausführlich: Mitteilungen StGB NRW Januar/Februar 2010 Nr. 71, 72 und 73). Die Stellungnahme vom 3.12.2009 kann in der gesamten Länge auch im Intranet des StGB NRW unter Rubrik Fachinformation/Service – Unterrubrik „Umwelt, Abfall, Abwasser“) abgerufen werden.

Auf der Grundlage des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms werden nunmehr in dem Zeitraum von 2010 bis 2012 sog. Umsetzungs-Fahrpläne für konkrete Maßnahmen an Gewässern erstellt, die dann dazu führen sollen, dass bei natürlichen Gewässern ein guter ökologischer Zustand und bei erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potenzial spätestens bis zum Jahr 2027 erreicht werden soll.

In diesem Zusammenhang sind in erster Linie zunächst Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur angedacht wie z.B. der Einbau von Fischtreppen oder der Wieder-Einbau von Links-Rechts-Schleifen in begradigten Gewässern, was zugleich auch dem Hochwasserschutz dient. Insoweit soll an einem Gewässer dort angesetzt werden, wo ein größtmöglicher positiver Effekt für die Gewässergüte herbeigeführt werden kann. Das Umweltministerium NRW wird hierzu bis Mitte des Jahres das sog. Trittstein-Konzept konkretisieren, d.h. herausarbeiten, an welcher Stelle bei welchem Gewässer ein sog. Trittstein einen größtmöglichen positiven Effekt für die Gewässergüte erbringen kann.

Insgesamt soll der Weg eines kooperativen Ansatzes konsequent weiter beschritten werden, d.h. dass alle Akteure (u.a. Wasserverbände, untere Wasserbehörden, Städte und Gemeinden) gemeinsam Maßnahmen an den Gewässern erarbeiten. Angedacht ist dabei, dass ein sog. „Kümmerer“

dieses Verfahren bündelt, wobei dieses vor Ort der sondergesetzliche Wasserverband aber auch die untere Wasserbehörde sein kann. So kümmert sich z.B. im Kreis Höxter die untere Wasserbehörde des Kreises darum, gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Maßnahmen an den Gewässern zu erarbeiten. Ebenso kümmert sich der Wupperverband als sondergesetzlicher Wasserverband in seinem Verbandsgebiet darum, welche Maßnahmen an den Gewässern ergriffen werden können, um die Gewässergüte zu verbessern.

Einzelheiten zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm können auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de abgerufen werden.

Az. : II/2 20-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2010

204 **Elektronisches Nachweisverfahren bei gefährlichen Abfällen**

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 24.03.2010 nochmals darauf hingewiesen, dass für gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ab dem 01.04.2010 die Pflicht besteht, den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle über das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen.

Gefährliche Abfälle sind diejenigen Abfälle, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen (*) an der sechsstelligen Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet sind.

Nach den bislang erfolgten Feststellungen des Umweltministeriums NRW gehören circa 500 Stellen im kommunalen Bereich zu dem Kreis der Nachweispflichtigen, die das elektronische Abfallnachweisverfahren ab dem 01.04.2010 durchführen müssen. Auch eine Stadt/Gemeinde kann hierzu gehören, wenn sie Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen ist und sie diese bei ihr anfallenden gefährlichen Abfällen nicht an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überlässt, welcher dann die weitere Abfallentsorgung inklusive der Nachweisführung über die Entsorgung der gefährlichen Abfälle durchführt.

Es wird den Städten und Gemeinden empfohlen, Rücksprache mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises zu nehmen.

1. Informationen zum eANV

Nähere Informationen zum elektronischen Nachweisverfahren (eANV) können auf der Internetseite

- der Bezirksregierung Düsseldorf (Zentrale Stelle Abfallnachweisverfahren - www.brd.nrw.de/umwelt/abfallwirtschaft/startseite.html)
- beim Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/abfall/abfstroeme/elektro.nachweisver.htm),
- bei der Zentralen Koordinierungsstelle-Abfall (ZKS-Abfall – www.zks-abfall.de) sowie
- der LAGA-Mitteilung M 27 – Vollzugshilfe zum abfallrecht-

lichen Nachweisverfahren (www.laga-online.de unter der Rubrik: Aktuelles)

abgerufen werden.

2. Registrierung

Alle Teilnehmer am elektronischen Nachweisverfahren müssen sich jedenfalls vorab registrieren. Dieses kann z.B. durch eine eigene Registrierung über die Internetseite www.zks-abfall.de erfolgen. Für eine Registrierung bei der ZKS-Abfall ist eine digitale Signaturkarte erforderlich. Dieses gilt grundsätzlich auch für Erzeuger von Abfällen. Allerdings kann jeder beliebige Signaturkarteninhaber (z.B. der Entsorger) diesen Vorgang übernehmen und damit den Zugang zu einem ZKS-Postfach oder zur Länder-eANV freischalten.

3. Kostengünstige Länder-eANV

In diesem Zusammenhang ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Internetportal www.zks-abfall.de mit dem sogenannten Länder-eANV die Grundfunktionen des elektronischen Nachweisverfahrens als kostenlose Leistung anbietet. Das Länder-eANV beinhaltet allerdings nicht den Komfort kommerzieller Software wie Benutzerführung oder Registerfunktionen. Daher ist das Länder-eANV eher für Nutzer geeignet, die nur wenige Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen haben. Es ist aber auch eine kostengünstige Möglichkeit, um am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen.

4. Nachweispflicht für Erzeuger von gefährlichen Abfällen

Als Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen ist man jedenfalls zur elektronischen Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen verpflichtet. Der Abfallerzeuger muss ab dem 01.04.2010 in der Lage sein, diese und die damit verbundenen Dokumente (im XML-Format) in den verschiedenen Phasen des Entsorgungsvorganges in einem elektronischen Postfach zu erstellen, zu bearbeiten, zu versenden, zu empfangen und in ein Register einzustellen. Als Abfallerzeuger bescheinigt man im Begleitschein das Datum der Übergabe und vor allem die richtige Deklaration des gefährlichen Abfalls mit der eigenen digitalen Signatur. Übergangsweise bis zum 31.01.2011 können Abfallerzeuger (wie auch der Beförderer) diese Angaben mit der handschriftlichen Unterschrift auf einem Quittungsbeleg bescheinigen (sog. Quittungsbeleg-Verfahren - § 31 Abs. 2 Nachweis-Verordnung), der parallel zur unsignierten elektronischen Nachricht ausgedruckt und vom Beförderer beim Transport mitgeführt wird. Diesen Beleg behält nach der Annahme der Entsorger. Erzeuger und Beförderer erhalten von ihm für ihr elektronisches Register die vom Entsorger signierte XML-Begleitscheindatei, also kein Papier.

5. Kleinmengen-Regelung (§ 2 Abs. 2 Nachweis-Verordnung)

Bei der Kleinmengen-Regelung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Nachweis-Verordnung), d.h. wenn beim Abfallerzeuger nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle jährlich anfallen, ist zu beachten, dass nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nachweis-Verordnung die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach §§ 12 und 16 der Nachweis-Verordnung unberührt bleiben, d.h. es ist nach § 16 Nachweis-Verordnung der Nachweis

über die ordnungsgemäße Entsorgung von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Nachweis-Verordnung vom Abfallerzeuger und Abfallentsorger durch die Führung eines Übernahmescheines entsprechend den Bestimmungen des § 12 der Nachweis-Verordnung zu führen. Allerdings kann nach § 21 Satz 1 Nachweis-Verordnung der Nachweis unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter (§ 12 Nachweis-Verordnung) geführt werden. Die Pflichten zur Einhaltung der elektronischen Nachweisführung im Übrigen bleiben jedoch unberührt (§ 21 Satz 2 Nachweis-Verordnung).

6. Sammelentsorgungs-Nachweis (§§ 9 bis 13 Nachweis-Verordnung)

Fallen bei einer Stadt/Gemeinde im Jahr weniger als 20 Tonnen gefährlicher Abfall je Abfallschlüssel und Kalenderjahr an (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nachweis-Verordnung), so kann die Entsorgung auch mit Übernahmescheinen geführt werden. Übernahmescheine können vom Abfallerzeuger auf Papier geführt und auch so in seinem Register abgehftet werden (siehe § 21 der Nachweisverordnung als Ausnahme zu den §§ 17ff. der Nachweis-Verordnung). Der Einsammler muss den Übernahmeschein erfassen und in sein elektronisches Register zum Sammel-Entsorgungsnachweis und Sammel-Begleitschein einstellen. Bei einer Sammelentsorgung mit Übernahmeschein muss im entsprechenden Feld die Erzeugernummer eingetragen sein. Es sollte insoweit geklärt werden, wer beim Abfallerzeuger Hauptverantwortlicher ist und wer als Vertreter die Signaturen bzw. die Unterschriften leisten darf.

7. Verfahren ab dem 1.4.2010

Ab dem 01.04.2010 ist für neue (Sammel-)Entsorgungsnachweise und für alle Begleitscheine ausschließlich das elektronische Nachweisverfahren zu nutzen, soweit es um die Entsorgung von gefährlichen Abfällen geht. Bei der zentralen Stelle NRW als Papierbelege eintreffende Begleitscheine können nicht mehr verarbeitet werden. Nur per Post, Fax oder E-Mail übersandte (Sammel-)Entsorgungsnachweise im Grund- oder im privilegierten Verfahren können dann nicht bestätigt werden. Die Nichtbeteiligung am elektronischen Nachweisverfahren durch einen Nachweispflichtigen ist zudem eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 4 Nachweis-Verordnung und kann mit einem Bußgeld belangt werden.

Das Schreiben des Umweltministeriums NRW vom 24.3.2010 und das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.2.2010 sind im Internet des StGB NRW unter Fach-Info/Service (Rubrik: Umwelt, Abfall, Abwasser) abrufbar.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2010

205

Neuer Abfallwirtschaftsplan für NRW

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW hat im Ministerialblatt NRW 2010, S. 206ff. mit Datum vom 31.3.2010 den neuen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan für Nordrhein-Westfalen (Teilplan Siedlungsabfälle) bekannt gegeben. Der neue Abfallwirtschaftsplan war im Aufstel-

lungsverfahren (§ 17 LABfG NRW) kontrovers diskutiert worden. Insbesondere wurde kritisiert, dass die Aufstellung eines landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplanes und ein gleichzeitiger Wegfall der Abfallwirtschaftspläne der 5 Bezirksregierungen erfolgt ohne zunächst die im Jahr 2010 anstehende Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht abzuwarten. In dem vom Bundesumweltministerium am 23.2.2010 veröffentlichten Arbeitsentwurf zur Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ist nunmehr – wie vorher gesagt – auch eine Änderung des § 29 KrW-/AbfG enthalten. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken konzentrierten sich außerdem im Wesentlichen auf das Kapitel 1.5 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung) des Entwurfes zu einem landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan. Sie betrafen die Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen der Beseitigungspflichtigen zu bestimmten Beseitigungsanlagen bzw. Entsorgungsregionen in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf (vgl. § 18 LABfG NRW). Außerdem wurde die Vereinbarkeit der Ziele des Abfallwirtschaftsplans mit dem Vergaberecht bezweifelt und Konkretisierungs- bzw. Präzisierungsbedarf bezüglich der Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplans sowie des Grundsatzes der Entsorgungsnähe gesehen (vgl. unter anderem die massive Kritik in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zur Landtagsanhörung am 13.1.2010, Mitt. StGB NRW 2010 Nr.59 und 60).

Das Ministerium weist in der Bekanntmachung vom 31.3.2010 (MiniBl. NRW 2010, S. 206ff.) darauf hin, dass die 5 bestehenden von den Bezirksregierungen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne durch den landesweiten Abfallwirtschaftsplan fortgeschrieben und ersetzt werden. Hierdurch entfalle gleichzeitig der Bezugsgegenstand der zur Verbindlicherklärung der Abfallwirtschaftspläne für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnungen. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 1. Mai 2004 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ABl. Reg. Ddf. 2004 S. 174) und zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Allgemeine Grundlagen und Teilplan Siedlungsabfälle, vom 16. Dezember 2004 (ABl. Reg. K 2004, Nr. 52 Sonderbeilage) in der Änderungsfassung vom 24. Mai 2007 (ABl. Reg. K 2007, S. 200) seien damit funktionslos und würden mit der Bekanntmachung des vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgestellten Abfallwirtschaftsplans außer Kraft treten.

Mit seiner Bekanntgabe wird der Abfallwirtschaftsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Eine Verbindlicherklärung von Ausweisungen des Abfallwirtschaftsplans nach § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG bzw. Fortschreibung der bestehenden verbindlichen Zuweisungen erfolgte trotz der kontroversen Diskussion darüber nicht. Der Grundsatz der Nähe wird im neuen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan dahingehend konkretisiert, dass dieser mit anderen Zielen des Landesabfallgesetzes (z.B. Kostengünstigkeit) sowie weiteren bei der Abfallwirtschaftsplanung ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen

abzuwägen ist. Zur Umsetzung des Näheprinzips sind nach Auffassung des Ministeriums aber weder Beschränkungen auf die jeweils am nächsten gelegene Anlage oder Einzugsgebiete noch verbindliche Zuweisungen zu einer bestimmten Beseitigungsanlage erforderlich.

Der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (Stand: 26. November 2009) kann im Internet unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php> heruntergeladen werden.

Az. : II/2 31-50

Mitt. StGB NRW Mai 2010

206 Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Bundesumweltministerium hat mit Datum vom 23.2.2010 einen ersten Arbeitsentwurf zur Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vorgelegt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 30.3.2010 hierzu eine Stellungnahme abgegeben, die auf der Internetseite des StGB NRW unter der Rubrik Fachinformation/ Umwelt/Abfall/Abwasser/Stellungnahme Arbeitsentwurf Kreislaufwirtschaftsgesetz abgerufen werden kann. Zum Entwurf des Bundesumweltministeriums vom 23.2.2010 kann in Kürze Folgendes angemerkt werden:

Der Entwurf sieht vor, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zukünftig nur noch unter der Bezeichnung Kreislaufwirtschaftsgesetz fortgelten soll. Diese Bezeichnung löst allerdings Irritationen aus, denn das Gesetz setzt immerhin die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht um und dient unzweifelhaft der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen mit dem Ziel der Förderung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Auch aus Art. 1 der EU-Abfallrahmenrichtlinie ergibt sich, dass es um die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen geht und nicht nur um die Kreislaufwirtschaft. Dabei findet sich der Begriff „Kreislaufwirtschaft“ in der EU-Abfallrahmenrichtlinie nicht wieder. Es spricht deshalb vieles dafür, das Gesetz in Anbetracht einer 1:1 Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG auch weiterhin als Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu bezeichnen.

In § 3 Abs. 1 KrWG-Entwurf (Begriffsbestimmungen) wird weiterhin definiert, dass Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände sind, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. In Anbetracht der Diskussionen in der Praxis über die Frage, ob ein Abfall „Abfall zur Beseitigung“ oder „Abfall zur Verwertung“ ist, wäre hier eine eindeutige Klarstellung im Gesetz angezeigt, dass „Abfall zur Beseitigung“ dann vorliegt, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer keinen schlüssigen und nachvollziehbaren sowie ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertungsweg dar-

legen kann. Außerdem werden in § 3 Abs. 5 bis § 3 Abs. 28 KrWG-Entwurf eine Vielzahl von Begriffen definiert (z.B. Wiederverwendung, Verwertung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Inertabfälle, Bioabfälle, Erzeuger von Abfällen, Besitzer von Abfällen usw.).

In § 6 KrWG-Entwurf (Abfallhierarchie) wird die fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt. Diese soll künftig lauten: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, (insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz) und Beseitigung. Zugleich wird in § 4 KrWG-Entwurf (Nebenprodukte) die Abgrenzung zwischen Produkt und Abfall und in § 5 KrWG-/AbfG das Ende der Abfalleigenschaft einer Regelung zugeführt. In § 8 KrWG-Entwurf wird zudem das Postulat der hochwertigen Verwertung ausdrücklich niedergelegt. In diesem Zusammenhang sieht § 8 Abs. 2 KrWG-Entwurf wieder vor, dass bei der energetischen Verwertung - wie heute in § 6 Abs. 2 KrWG-/AbfG geregelt - ein Heizwert der Abfälle zur energetischen Verwertung von 11.000 kJ/kg (ohne Vermischung mit anderen Abfällen) zu verzeichnen sein muss. Hierin kommt zum einen die Abgrenzung zur stofflichen Verwertung von Abfällen zum Ausdruck. Zum anderen wird aber auch Vorsorge dagegen getroffen, dass lediglich heizwertreiche Abfälle den Weg einer energetischen Verwertung gehen sollen. Das Heizwertkriterium dient insoweit auch der Absicherung der stofflichen Verwertung, welche insbesondere das Ziel hat, natürliche Rohstoffreserven zu schonen.

In 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-Entwurf (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft) wird die Einführung einer sog. Wertstofftonne vorgesehen, wobei die näheren Einzelheiten durch den Erlass einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Diese Verordnung der „Wertstofftonne“ ohne Anknüpfung an die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 18 KrWG-Entwurf) wird durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 30.3.2010 ausdrücklich abgelehnt. Eine „Wertstofftonne“ kann es nur unter der Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der ihnen zugewiesenen Pflicht zur umweltverträglichen Abfallentsorgung geben.

In § 11 KrWG-Entwurf wird festgelegt, dass Bioabfälle bis zum 1.1.2015 getrennt erfasst werden sollen. Gleiches wird in § 13 KrWG (Maßnahmen zur Förderung der Verwertung) für Altglas, Metalle, Kunststoff und Papier vorgegeben.

Die Pflichten der Abfallbesitzer/-erzeuger zur Abfallvermeidung finden sich in § 7 Abs. 1 KrWG-Entwurf, zur Abfallverwertung in § 7 Abs. 2 KrWG-Entwurf und zur Abfallbeseitigung in § 14 KrWG-Entwurf. Dabei werden in § 9 KrWG-Entwurf sog. Getrennthaltungspflichten im Hinblick auf Abfälle geregelt. Insoweit ist durch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in der Stellungnahme vom 30.3.2010 eingefordert worden, dass klar

geregelt wird, dass das Vermischen von „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ unzulässig ist.

Die Abfallüberlassungspflichten werden in § 16 KrWG-Entwurf (Überlassungspflichten) und die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in § 18 KrWG-Entwurf einer Regelung zugeführt. Bei den Abfallüber-

lassungspflichtigen wird weiterhin beibehalten, dass die privaten Haushaltungen alle „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen haben, soweit sie zu einer Verwertung auf dem Grundstück auf dem sie anfallen nicht in der Lage sind oder eine solche Verwertung nicht beabsichtigt ist (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KrWG-Entwurf).

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb im Gesetz geregelt werden soll, dass private Haushaltungen sich bei der persönlichen Verwertung von Abfällen auf ihrem Grundstück der Hilfe Dritter bedienen können (§ 19 Abs. 1 KrWG-Entwurf). Zum einen erschließt sich die Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht, weil in der Verwaltungspraxis der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aber auch die untere Abfallwirtschaftsbehörde überprüfen kann, ob der private Haushalt eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung derjenigen Abfälle durchführt, die auf seinem Grundstück angefallen sind (z.B. im Fall der Eigenkompostierung von Bioabfällen). Zum anderen wird hierdurch eine neue, unnötige Plattform für Streitigkeiten in der Praxis geschaffen, die in Anbetracht der systematisch klaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.6.2009 - Az.: 7 C 16.08 -, NVwZ 2009, S.1292ff.) vollendet als überflüssig anzusehen ist.

Insoweit hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 30.3.2010 mit Nachdruck eingefordert, die klare Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.6.2009 - Az.: 7 C 16.08 -, NVwZ 2009, S.1292ff.) umzusetzen. Bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist weiterhin eine Abfallüberlassungspflicht für „Abfälle zur Beseitigung“ an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgesehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KrWG-Entwurf).

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von gewerblichen Abfallsammlungen wird in § 16 Abs. 4 KrWG-Entwurf der Begriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ präzisiert, die einer Durchführung einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen können. Allerdings ist zurzeit festzustellen, dass eine 1:1 Umsetzung des Urteils Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08 -, NVwZ 2009, S.1292ff.) nicht erfolgt, obwohl dieses in seinem Urteil klare und vollzugspraktisch sehr gut handhabbare Kriterien entwickelt hat.

Insoweit muss geregelt werden, dass eine gewerbliche Sammlung nicht durchgeführt werden kann, wenn sie in dauerhaft festen Strukturen wie die Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgt. Ein solche Regelung wäre europarechtlich ohne weiteres möglich (so: Krämer Abfallrecht 2010, S.40ff.) Außerdem wird für gewerbliche Abfallsammlungen in § 16 Abs. 5 KrWG-Entwurf eine Anzeigepflicht geregelt, damit die zuständige Behörde vor Beginn der gewerblichen Abfallsammlung prüfen kann, ob dieser überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Es wird nunmehr das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten sein.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Verwaltungsgericht Köln zur Regenwassergebühr

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 22.12.2009 (Az. 14 L 1212/09 – abrufbar unter www.nrwe.de) klargestellt, dass es für die Gebührenpflicht im Hinblick auf die Regenwassergebühr nicht darauf ankommt, ob das Niederschlagswasser satzungsgemäß der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Insoweit seien dann auch diejenigen Flächen bei der Erhebung der Regenwassergebühr zu berücksichtigen, von denen das Niederschlagswasser von dem privaten Grundstück in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Denn auch bei diesen Flächen stehe außer Frage, dass die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde zur Ableitung von Niederschlagswasser genutzt wird.

In diesem Zusammenhang weist das VG Köln auch darauf hin, dass der gebührenpflichtige Benutzer erkenne, dass er auch in der Vergangenheit Gebühren für die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über die Einheitsgebühr auf der Grundlage des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) gezahlt habe. Diese Kosten waren lediglich in der einheitlichen Abwassergebühr enthalten und hätten gebührenpflichtigen Benutzer insoweit gebührenrechtlich begünstigt. Es sei auch ohne Bedeutung, dass der Gemeinde in einem Anschreiben darauf hingewiesen habe, dass sich die Gesamtsumme der Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Regenwassergebühr) nach Einführung der Regenwassergebühr voraussichtlich nicht erhöhen werde.

Dass dieses – so das VG Köln – nicht für jedes einzelne Grundstück nach der erfolgten Einführung einer Regenwassergebühr gelten kann, sei die unmittelbare Folge der Rechtsprechung des OVG NRW. Gerade solche Grundstücke, die weitestgehend befestigt sind, aber nur einen verhältnismäßig geringen Frischwasserverbrauch aufweisen, waren nach dem VG Köln der Anlass für das OVG NRW (Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 – NWVBl. 2008, S. 142ff.) seine Rechtsprechung zu ändern und jede Stadt/Gemeinde in Nordrhein-Westfalen die Pflicht aufzugeben, eine Regenwassergebühr einzuführen und die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über die einheitliche Abwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes für rechtswidrig und damit als unzulässig zu erachten.

Az. : II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Mai 2010

208 Verwaltungsgericht Köln zur Rückwirkung von Satzungen

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 22.12.2009 (Az. 14 L 1212/09 – abrufbar unter www.nrwe.de) klargestellt, dass es in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass eine Gebührensatzung dann rückwirkend geändert werden kann, wenn dadurch Bedenken der Rechtsprechung an ihrer Wirksamkeit ausgeräumt werden sollen (hier: Rechtswidrigkeit der Abwasser-Gebührensatzung mit einer Einheitsgebühr auf der Grundlage der Frischwasser-Maßstabes „Frischwasser = Abwasser“).

Auch wenn gegen die Gemeinde selbst noch kein Urteil ergangen ist, ist sie bei einer vergleichbaren satzungsrechtlichen

Regelung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ihr Satzungsrecht an die Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung anzupassen (hier: Pflicht zur Einführung der Niederschlagswassergebühr: OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 – NWVBl. 2008, S. 142ff.).

Az. : II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Mai 2010

209 VG Münster zur rückwirkenden Einführung der Regenwassergebühr

Das VG Münster hat mit Beschluss vom 21.12.2009 (Az. 7 L 403/09) zur rückwirkenden Einführung der Regenwassergebühr und der damit verbundenen nachträglichen Abänderung von bestandskräftigen Gebührenbescheiden entschieden. Nach dem VG Münster ist es der Gemeinde nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung frei gestellt, einen Abwassergebührenbescheid innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist gemäß § 12 Abs. Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Abgabenordnung auch zum Nachteil des Abgabepflichtigen abzuändern. Dieses folgt nach dem VG Münster aus § 12 Abs. 1 KAG NRW, wonach die Regelungen der §§ 172 bis 177 Abgabenordnung, die eine Nacherhebung nur unter genau festgelegten einschränkenden Voraussetzungen zulassen, für die Erhebung von Benutzungsgebühren für anwendbar erklärt worden sind. Dieses entspricht nach dem VG Münster der gesetzgeberischen Absicht, bei Kommunalabgaben eine Nacherhebung jedenfalls bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung unbeschränkt zuzulassen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. § 169 Abgabenordnung; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3.6.2008 – Az.: 9 A 2762/06 - ; OVG NRW, Urteil vom 1.10.1990 – Az.: 2 A 1393/90).

Vor diesem Hintergrund konnte der Bescheid-Adressat nach dem VG Münster auch nicht schutzwürdig darauf vertrauen, dass die ursprünglichen Festsetzungsbescheide Bestand haben würden. Insbesondere beinhalteten diese weder einen Verzicht noch einen Erlass der fehlerhaft nicht veranlagten Gebühren. Dieses gilt – so das VG Münster - auch unabhängig davon, ob die Gemeinde einen Vorbehalt der Nachprüfung erklärt hat oder nicht und ob dieser Vorbehalt der Nachprüfung dem Bescheid-Adressaten zugegangen ist, weil es darauf nicht ankomme, denn maßgeblich sei allein, dass die Nacherhebung der Gebühren durch die Gemeinde jedenfalls bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung unbeschränkt zulässig sei.

Az. : II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Mai 2010

210 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserabgabe

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 20.01.2010 (Az. 9 A 3055/08) entschieden, dass eine Abgabermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Abwasserabgabengesetz nur dann gewährt werden kann, wenn der Einleiter den Nachweis erbracht hat, dass er ganzjährig die in der Abwasserverordnung festgelegten Anforderungen einhält.

In dem zu entscheidenden Fall betrieb die Gemeinde auf ihrer Kläranlage eine Regenwasserbehandlungsanlage. Wegen hoher Zuflüsse aus der Kanalisation kam es im Veranlagungsjahr zu Abschlägen von ungeklärtem Schmutzwasser in diese Regenwasserbehandlungsanlage. Dieses Abwasser floss erst hinter der Probenahmestelle in den aus der Kläranlage fließenden Strom des gereinigten Abwassers und wurde anschließend insgesamt in ein Gewässer eingeleitet. Im Nachhinein ließ sich nicht mehr feststellen, dass die nach der Abwasserverordnung maßgeblichen Werte für den gesamten Abwasserstrom im Veranlagungsjahr tatsächlich eingehalten worden waren, weil Teile des Abwassers an der beschiedmäßig vorgesehenen Probenahmestelle vorbei geleitet wurden. An der Probenahmestelle wurden die Werte eingehalten, eine weitere Messung an anderer Stelle hatte jedoch nicht stattgefunden.

Auf dieser Grundlage hat das OVG NRW eine Beweislast-Entscheidung getroffen. Nach dem Prinzip der Beweislast gilt auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dass jede Partei die Beweislast für die Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsvorschrift trägt. In der Regel muss also die Behörde die tatbestandlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes, gegen den sich die Klage richtet, nachweisen, der Bürger dagegen die Ausnahmetatbestände, nach denen dennoch ein Eingriff rechtswidrig sein kann.

Die einleitende Gemeinde konnte hier nach dem OVG NRW nicht positiv nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erfüllt waren. Denn nur wenn positiv festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen (ganzjähriges Einhalten der Werte für den tatsächlich eingeleiteten Gesamtabwasserstrom) vorliegen, können die Rechtsfolgen (hier: Ermäßigung des Abgabesatzes) eintreten.

Az.: II/2 24-40

Mitt. StGB NRW Mai 2010

211 Oberverwaltungsgericht NRW zur Aufhebung bestandskräftiger Bescheide

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.09.2009 (Az. 15 A 1881/09) entschieden, dass eine Gemeinde sich ermessensfehlerfrei vorrangig für das Prinzip der Rechtssicherheit (Bestandskraft des Verwaltungsaktes) gegenüber dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit entscheiden kann (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Abgabenordnung). Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen bestandskräftigen, rechtswidrigen Beitragsbescheid allein wegen dessen Rechtswidrigkeit aufzuheben, wenn sich keine anderen Gründe ergeben, die ihr pflichtgemäßes Ermessen einschränken könnten. Das Ermessen reduziert sich auf eine Pflicht zur Rücknahme, wenn die Aufrechterhaltung des Bescheids schlechthin unerträglich wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Bescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.4.2004 – Az.: 15 A 1113/04 – NVwZ-RR 2005, S. 568).

Maßgeblich konnte nach dem OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall allenfalls gewesen sein, dass die beklagte Gemeinde in Kenntnis der Rechtswidrigkeit den Bescheid erlassen hätte. Denn angesichts der Bindung

der Gemeinde an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) würde es gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zu erlassen in der Hoffnung, dieser werde mangels Anfechtung bestandskräftig und könne dann durchgesetzt werden. Für eine solche Kenntnis der beklagten Gemeinde lagen nach dem OVG NRW aber keine Anhaltspunkte vor. Im Übrigen hätte der Kläger nach dem OVG NRW aus der unzutreffenden Begründung des Beitrags-Bescheids (Entstehung des Beitragsanspruchs mit der Mitteilung der endgültigen Zuschusshöhe durch den Zuschussgeber) auch erkennen können, dass die Frage der Verjährung des Beitragsanspruchs problematisch gewesen sei. Habe sich der Kläger dann dagegen entschieden gegen den Beitragsbescheid zu klagen und den Bescheid hinzunehmen, so könne der Kläger nunmehr nicht deshalb, weil andere erfolgreich das Risiko einer Klage eingegangen seien, eine Gleichbehandlung mit diesen verlangen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.1.2009 – Az.: 15 A 3178/08 -, S. 4 des amtlichen Umdrucks).

Az.: II/2 24-21/24-22

Mitt. StGB NRW Mai 2010

212 Anpassung an Bundeswasserhaushaltsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

Der Landtag NRW hatte im März 2010 das Gesetz zur Änderung

- des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW),
- des Landesforstgesetzes NRW
- des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) und
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung NRW (UVPG NRW)

verabschiedet (Landtags-Drucksache 14/10149). Die Landesgesetze wurden insbesondere in Anpassung an das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert. Beide Bundesgesetze waren am 1.3.2010 in Kraft getreten.

Das o.g. Änderungsgesetz ist am 30.3.2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW 2010 Nr. 11, S. 185ff. verkündet worden und damit am 31.3.2010 in Kraft getreten. Der Gesetzestext kann unter www.im.nrw.de unter der Rubrik Service und Recht/NRW-Recht/Landesrecht/Gesetzblatt unter Aufruf des Gesetz- und Verordnungsblattes GV NRW 2010 Nr.11 abgerufen werden.

Az.: II/2 22-20/60-00 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2010

213 Bundeswirtschaftsministerium zu Wasserpreisen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte mit Urteil vom 2.2.2010 (Az.: KVR 66/08) die Preissenkungsverfügung der hessischen Kartellbehörde gegen den Wasserversorger der Stadt Wetzlar (enwag) bestätigt. Mit der Preissenkungsverfügung war dem Wasserversorger der Stadt Wetzlar, der enwag Energie

und Wassergesellschaft mbH (Enwag), im Jahr 2007 aufgegeben worden, die Wasserpreise um 30 % zu senken.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte bereits in den Mitteilungen des StGB NRW 2010 März 2010 Nr. 115 darauf hingewiesen, dass aus dem Urteil des BGH vom 2.2.2010 (Az.: KVR 66/o8) – keine falschen Schlüsse gezogen werden dürfen, denn dieses beschränkt sich ausschließlich auf die kartellrechtliche Kontrolle von privatrechtlich organisierten Wasserversorgungsunternehmen (z.B. GmbH).

Dagegen sind kommunale Wasserversorger nicht betroffen, die öffentlich-rechtlich handeln (z.B. in der Rechtsform des Regiebetriebes, des Eigenbetriebes/der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, der Anstalt des öffentlichen Rechts) und als Gegenleistung für die Wasserversorgung vom Bürger (Kunden) eine öffentlich-rechtliche Wassergebühr nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erheben. Denn hier kann der Bürger als Gebührenschnldner gegen den Wasser-Gebührenbescheid Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht überprüft dann in vollem Umfang die Rechtmäßigkeit der Wassergebühr einschließlich der Kalkulation der Gebühr. Einen besseren Rechtsschutz als den Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gibt es nicht.

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Bundeswirtschaftsministerium) hat mit Datum vom 15.3.2010 auf eine Kleine Anfrage von Bundestags-Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 17/868) mitgeteilt, dass nach der derzeitigen Rechtslage mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§§ 103 Abs. 5, 6 GWB a.F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die privatrechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren sei nicht möglich.

Az. : II/2 20-00 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2010

214 Verwaltungsgericht Münster zum Abzug von Wasser-Schwundmengen

Das VG Münster hat mit Urteil vom 22.01.2010 (Az. 7 K 711/09) entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein gebührenpflichtiger Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung Wasser-Schwundmengen bei einer festgestellten Loch in einer Trinkwasserleitung (Leckage) geltend machen kann.

Der Kläger ist Betreiber eines Gaststätten- und Restaurantsbetriebes und stellte unter einer Betonbodenplatte ein Loch in der Trinkwasserversorgungsleitung fest. Die Leckage wurde durch eine Fachfirma behoben. Im Anschluss hieran korrigierte die beklagte Stadt aus Kulanzgründen den B über die Schmutzwassergebühr und setzte ein Frischwasserverbrauch von 1.000 Kubikmetern an, nachdem zunächst für das Jahr 2007 ein Frischwasserverbrauch von 1.207 Kubikmetern und für das Jahr 2008 ein Frischwasserverbrauch von 1.457 Kubikmetern nach Zählerstand der Wasseruhr zugrunde gelegt

worden waren. Die Stadt stellte dabei auf den höchsten Frischwasserverbrauch der vergangenen Jahre ab, legte aber keinen Durchschnittsverbrauch der vergangenen Jahre zugrunde. Hiergegen wendete sich der Kläger mit der Klage vor dem VG Münster.

Das VG Münster wies die Klage als unbegründet ab. Der Kläger sei – so das VG Münster – nach der Satzung der Stadt verpflichtet, den Nachweis für die verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen in erster Linie durch einen funktionierenden Abwassermesser zu führen. Der Kläger verfüge jedoch nicht über ein solchen Abwassermesser. Weiterhin sah die Satzung der beklagten Stadt die Möglichkeit vor, dass der Gebührenpflichtige den Nachweis der verbrauchten und auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durch nachprüfbare Unterlagen führen kann, wenn der Einbau eines Wasserzählers für ihn im Einzelfall unzumutbar ist. Da bei einem Loch in einer Trinkwasserleitung der Einbau eines Wasserzählers naturgemäß ausscheidet, konnte hier – so das VG Münster – der erforderliche Nachweis über die Wasser-Schwundmengen nur durch nachprüfbare Unterlagen geführt werden.

Dieses war dem Kläger nach dem VG Münster nicht gelungen. Denn die der Gemeinde vorgelegten Unterlagen müssen nach dem VG Münster geeignet sein zu belegen, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserentsorgungseinrichtung nicht zugeleitet worden sind und wie groß diese Wassermengen sind.

Die vom Kläger selbst aufgestellten Berechnungen hätten diesen Nachweis nicht erbracht. Die von ihm ermittelten Durchschnittswerte für den Verbrauch der letzten Jahre seien nicht geeignet, der beklagten Stadt eine für sie nachprüfbare Grundlage im Hinblick auf eine Schätzung zur Verfügung zu stellen. Auch aus dem Schreiben der mit der Reparatur der Trinkwasserleitung beauftragten Fachfirma ergebe sich nichts anderes, weil dort lediglich die Vermutung geäußert werde, es sei möglich, dass die vom Kläger errechnete Menge durch die mittlerweile behobene Leckage ausgetreten sein könnte.

Hierdurch – so das VG Münster – sei es aber nicht nachweisbar ausgeschlossen, dass der Frischwasserverbrauch in der gemessenen Höhe nicht auch auf anderen Umständen wie beispielsweise auf einem erhöhten Trinkwasserverbrauch durch den vom Kläger betriebenen Restaurantsbetrieb zurückzuführen sei.

Der von der beklagten Stadt veranlagte Frischwasserverbrauch sei im Übrigen nicht zu beanstanden, zumal diese zu der vorgenommenen Reduzierung der Kubikmeter-Werte gesetzlich nicht verpflichtet gewesen sei. Unter Zugrundelegung des dem Grundstück zugeführten Frischwassers wäre die beklagte Stadt sogar berechtigt gewesen, entsprechend ihres ursprünglichen Gebührenbescheides mit den erheblich höheren Kubikmeter-Werten abzurechnen. Der aus Kulanz festgesetzte Betrag unterliege daher keiner weiteren rechtlichen Überprüfung.

Az. : II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Verwaltungsgericht Oldenburg zur gewerblichen Altpapiersammlung

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 9. Februar 2010 (Az.: 5 B 3188/09) den Eilantrag eines privaten Entsorgungsunternehmens abgelehnt, mit dem dieses sich gegen die Untersagung der gewerblichen Altpapiersammlung ab dem 01. Januar 2010 in der Stadt Delmenhorst gewandt hat. Das private Entsorgungsunternehmen war im September 2007 von der Stadt Delmenhorst mit der Entsorgung von Papier-, Pappe- und Kartonage-Abfällen (sog. PPK-Abfälle) aus der Straßensammlung und aus Depotcontainern im Stadtgebiet beauftragt worden. Mit dem Einverständnis der Stadt hatte dieses im Folgejahr darüber hinaus „Blaue Tonnen“ flächendeckend und kostenlos an die privaten Haushalte in Delmenhorst verteilt und im Juni 2008 mit der regelmäßigen Abfuhr des Altpapiers begonnen. Im November 2009 beschloss die Stadt, die Altpapierentsorgung ab 2010 neu zu organisieren und mit der regelmäßigen Sammlung ihre eigene Abfallwirtschaftsgesellschaft zu beauftragen. Dem Entsorgungsunternehmen wurde die weitere Altpapiersammlung untersagt.

Das VG Oldenburg hat den gegen die Untersagungsverfügung gerichteten Eilantrag des Unternehmens abgelehnt. Entgegen der Auffassung des privaten Entsorgungsunternehmers (Antragstellerin) sieht es die Stadt als untere Abfallbehörde als zuständig an. In der Sache ist das VG Oldenburg der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefolgt. Dieses hatte am 18. Juni 2009 (Az.: 7 C 16.08) entschieden, dass Altpapier aus privaten Haushaltungen grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden muss. Ein privates Abfallentsorgungsunternehmen kann sich – so das VG Oldenburg – auf der Grundlage der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Kriterien nicht auf die Zulässigkeit einer gewerblichen Abfallsammlung berufen, wenn es wie ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger tätig sei. Dieses sei unzulässig. Im Übrigen wurde die Untersagungsverfügung – auch unter Berücksichtigung der (vertraglichen) Vorbeziehungen zwischen den Beteiligten – als ermessensgerecht und verhältnismäßig angesehen. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg möglich.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2010

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,- € inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet www.knm.de, E-Mail: info@knm.de), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 72466 – 18, E-Mail: info@dul-print.de, Auflage: 15.000

